Planfeststellung

1. Tektur vom 10.03.2016

Bauwerksverzeichnis

mut Roteintragung(en)

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstiger Anlagen für die

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking

Bau-km 26+275 - Bau-km 38+600

Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom 19. 07. 18

Nr. 32-4354. M-17/A94 Regierung von Niederbayern

Landshut, 19. 07. 18

gez.

Dr. Forster Regierungsdirektorin

Aufgestellt:

München, 31.05.2012

Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald

Präsident

Aufgestellt:

München, 10.03.2016

Autobahndirektion Südbayern

Peiker Ltd. Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

- 0 Vorbemerkungen, Abkürzungen
- 1 Straßen, Wege, Zufahrten
- 1.1 Neubau
- 1.2 Änderungen
- 1.3 Umleitungen
- 2 Bauwerke und Anlagen
- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz
- 2.3 Stützmauer
- 2.4 PWC Anlagen
- 2.5 Stützpunkt
- 2.6 Park- und Ride- Parkplatz
- 3 Entwässerung
- 3.1 Freie Strecke
- 3.2 Regenwasserbehandlungsanlage
- 3.3 Durchlässe
- 4 Leitungen
- 4.1 Telekommunikation
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Gasversorgung
- 4.4 Wasserversorgung
- 4.5 Abwasserversorgung
- 4.6 Streckenfernmeldekabel
- 5 Gewässerausbau
- 5.1 Bachverlegung
- 5.2 Hochwasserretentionsflächen
- 6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.1 Schutzmaßnahmen
- 6.2 Gestaltungsmaßnahmen
- 6.3 Ausgleichsmaßnahmen
- 6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche
- 7 Sonstiges
- 7.1 Auffüllungen
- 7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen
- 7.3 Modellflugplatz
- 7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Bauwerke, deren lfd. Nr. mit "Ü" endet, kommen nur dann zur Ausführung, wenn eine vorübergehende Verkehrsführung zur Anbindung an die B 12 notwendig wird, weil der Abschnitt Malching-Kirchham noch nicht fertig gestellt ist.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis Passau, für die Gemeindeverbindungsstraßen und öffentlichen Feld- und Waldwege die Stadt Pocking bzw. die Gemeinden Kirchham und Neuhaus am Inn. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von anderen Straßenkreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Anlagen und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anlagen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und zur Erhaltung des Waldes im Sinne von Art. 9 BayWaldG sind in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) und im landschaftspflegerischen Begleitplan, Textteil (Unterlage 12.1) mit folgender Nummerierung dargestellt und beschrieben:

- S... Schutzmaßnahmen (lfd. Nr. 6.1) (Flächen und Anlagen für Schutzmaßnahmen)
- G... landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (lfd. Nr. 6.2) (Flächen für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes)
- A... Ausgleichsmaßnahmen (lfd. Nr. 6.3)
 (Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes)
- A/CEF Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (unter lfd. Nr. 6.3)
 (Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten)

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachlichen Zielsetzungen auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Flächen für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und Ausgleichsflächen entlang von öffentlich-rechtlichen Straßen, die unmittelbar an den Straßengrund angrenzen, werden diesem zugemessen. Eigentum und Unterhaltungslast werden nach einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege an den Straßenbaulastträger übertragen. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch Grundbucheintrag gesichert.
- Bei den Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzungen) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die

eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Planfeststellung A 94 München-Pocking (A 3) Neubau Kirchham-Pocking

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk

BWV Bauwerksverzeichnis

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm

DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FStrG Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854) FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel

Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

RLuS 12 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit

lockerer Randbebauung

MS ministerielles Schreiben MLC Militär-Last-Klassen ü. NN über Normalnull NB Nettobreite

NW Nennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast

des Bundes

OD Ortsdurchfahrt

A 94 München-Pocking (A 3) Neubau Kirchham-Pocking

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die

Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

- RAS-Q Teil: Querschnitte

- RAS-K-1 Teil: Plangleiche Knotenpunkte - RAS-K-2 Teil: Planfreie Knotenpunkte

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

St Staatsstraße Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

1.1 Neubau

sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen	(Bauwei	rksverzeichnis)			Blatt
1.1.1 26+275 bis 38+520 Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) Neubau von Kirchham bis Pocking oxidity and the strategy of the strategy	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
b) Bundesrepublik Deutschland Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+520 wird Teil der Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3). Neubau von Kirchham bis Pocking Kirchham bis Pocking Bankett: 1.50 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 10,00 m Bankett: 1.50 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 27,00 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 100 gem. RSiO 12 Die technische Ausführung der Straßenbaumahnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlage Lard das anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großlächig abgeführt und breitflächig versickert. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen	1	2	3	4	5
des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.			Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) Neubau von Kirchham bis Po-	a) - b) Bundesrepublik	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+520 wird Teil der Bundesautobahn A 94 München – Pocking (A 3). Die Autobahn erhält einen zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt RQ 26 gemäß RAS-Q Ausgabe 1996, jedoch mit 4,00 m breitem Mittelstreifen. Dieser Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen: Bankett: 1,50 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 4,00 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 4,00 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 27,00 m Kronenbreite: 27,00 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 100 gem. RStO 12 Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2 Ü	Strkm 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94)	Überleitung zwischen der bestehenden B 12 und der A 94 (vorübergehend)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von Strkm 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94) wird eine Überleitung errichtet, falls der westlich anschließende Abschnitt noch nicht realisiert sein sollte. Baulänge: 575 m Regelquerschnitt: RQ 10,5 Fahrbahnbreite: 8,50 m Bankette: 2 x 1,50 m Kronenbreite: 11,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 100 gem. RStO 12 Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Die vorläufige Anbindung wird zur Autobahn gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Mit Fertigstellung des angrenzenden Abschnitts Malching-Kirchham wird die Überleitung von Strkm 34,488 (B 12) bis Baukm 26+070 (A 94) zurückgebaut.

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	28+754	BAB A 94 Kirchham–Pocking Anschlussstelle PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kreisstraße PA 58 lfd. Nr. 1.2.11 wird über die Anschlussstelle PA 58 an die neue Bundesautobahn A 94 angebunden. Die Einmündung der südlichen Rampe in die Kreisstraße PA 58 wird mit einem Linksabbiegestreifen auf der Kreisstraße ausgeführt. Die nördliche Rampe schließt über einen Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 an die Kreisstraße PA 58 als auch an die neu abgestufte GVS, lfd. Nr. 1.2.11 an. Die vom Landkreis Passau geplante neue Kreisstraße (PA 58 neu) ist nachrichtlich dargestellt. Über den Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59, kann diese problemlos angeschlossen werden. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Anschlussstelle wird Teil der Bundesautobahn A 94 (Nr. 17 StraKR entsprechend). Die Erstattung von Mehrkosten der Unterhaltung richtet sich nach § 13 Abs. 3 FStrG. Die Verbindungsarme werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Für die zu verlegende Kreisstraße gilt Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.

1.1 Neubau

(= 332.11 2-	KSVCI ZCICIIIIS)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	36+045	BAB A 94 Kirchham–Pocking Anschlussstelle B 12/B 388	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 388 und die GVS Afhamer Straße (siehe lfd. Nr. 1.1.9) werden über die Anschlussstelle B 12/B 388 an die neue Bundesautobahn A 94 angebunden. Die Einmündung der östlichen Rampe in die B 388 bzw. in die GVS wird nach Knotenpunkttyp 1 der RAS K 1 mit einem Linksabbiegestreifen auf der GVS ausgeführt. Die westliche Rampe wird über eine Kreisverkehrsanlage an die B 388 angebunden. Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Verbindungsarme werden Teil der Bundesautobahn A 94 (Nr. 17 StraKR entsprechend), sind also von der Widmung nach lfd. Nr. 1.1.1 erfasst.

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt Bau-km a) bisheriger b) künftiger (Strecke oder Regelung Lfd.Nr. Bezeichnung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder $Unterhaltung spflichtiger \ (U)$ 3 1.1.5 37+603 **BAB A 94** a) Die Bundesautobahnen A 3 und A 94 wer-Kirchham-Pocking b) Bundesrepublik den mittels eines Autobahnkreuzes planfrei Deutschland miteinander verknüpft. Die A 94 wird über BAB A 3 die A 3 überführt. Passau-Suben (Österreich) Das Autobahnkreuz erhält eine Kleeblatt-Grundform gemäß Bild 29 der RAA, Aus-Autobahnkreuz gabe 2008. A 3/A 94 An der bestehenden A 3 werden Verteilerfahrbahnen ergänzt. Oberbau: Nordwestl. Tangentialrampe: Bk 32 Bk 3,2 Nordwestl. Schleifenrampe: Bk 10 Nordöstl. Tangentialrampe: Nordöstl. Schleifenrampe: Bk 32 Südöstl. Tangentialramp: Bk 3,2 Südöstl. Schleifenrampe: Bk 32 Südwestl. Tangentialrampe: Bk 32 Südwestl. Schleifenrampe: Bk 10 Bauklassen gemäß RStO 12 Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Schleifen- und Tangentialrampen werden zur Bundesautobahn A 3 gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.1 Neubau

(Dauwer)	ksverzeichins)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6 Ü	Strkm 34,488 (B 12)	Bundesstraße 12 Kreisverkehrs- anlage	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Strkm 34,488 (B 12) wird eine Kreisverkehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die verlegte B 12 lfd. Nr. 1.2.3 und die Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 Ü angebunden (vorübergehend). Innendurchmesser: 37 m Außendurchmesser: 37 m Außendurchmesser: 50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12 Die Kreisverkehrsanlage wird zur Bundesstraße 12 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Anlage wird nach Beendigung der vorübergehenden Verkehrsführung eingezogen.
	I	1	I	I .

1.1 Neubau

	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	35+780 bis 35+980 westlich	Bundesstraße 388	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von Strkm 24,983 (B 12) bis zur Kreis verkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 wird die Bur desstraße verlegt.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmer sind in Unterlage 12T dargestellt.
			ders vorgesehen, wird das an flächenwasser über Bankette gen großflächig abgeführt ut versickert. Baulänge: Fahrbahnbreite: Bankette: 2 x 1,50m Kronenbreite:	Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis ar ders vorgesehen, wird das anfallende Ober flächenwasser über Bankette und Böschur gen großflächig abgeführt und breitflächiversickert.
				Fahrbahnbre Bankette: 2 Kronenbreite
				Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12
				Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundes straße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, das die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.1 Neubau

	ns verzerenns)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8 36+000 Bundesstraße 388 a) - b) Bu	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 36+000 wird eine Kreisver- kehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die neue B 388 lfd. Nr. 1.1.7, die neue Kreis- straße lfd. Nr. 1.1.10, die westliche Rampe der Anschlussstelle B 12/B 388 lfd. Nr. 1.1.4 und die Zufahrt zum neuen Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 angebunden.		
				Außendurchmesser: 75 m
				Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12
				Die Kreisverkehrsanlage wird zur Bundesstraße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.1 Neubau

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 1.1.9	36+000 bis 36+540	Bundesstraße 388 Gemeindeverbindungsstraße	a) a) – b) b) 0+0375 bis 0+280: Bundesrepublik Deutschland 0+280 bis 0+722: Stadt Pocking	Zwischen Bau-km 36+000 und Bau-km 36+540 wird eine neue Straße errichtet, die sowohl an die Kreisverkehrsanlage Ifd. Nr. 1.1.8 wie auch an die GVS Afhamer Straße angebunden wird. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Von Bau-km 0+0375 bis Bau-km 0+280 gilt: Baulänge: 242,50m Fahrbahnbreite: 8,00m* Bankette: 2 x 1,5m 3,00m Kronenbreite: 11,00m * Die Fahrbahnbreite ist aufgrund des RAS-K1 Linksabbiegers und der Verkehrsinsel in der Zufahrt zur Kreisverkehrsanlage aufgeweitet. Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12 Der neue Straßenabschnitt wird bis Bau-km 0+280 der GVS zur Bundesstraße 388 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Von Bau-km 0+280 bis 0+722 wird die verlegte Straße zur GVS gewidmet (Blatt 2).

1.1 Neubau

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

				Blatt 2
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9	36+000 bis 36+540	Bundesstraße 388 Gemeindeverbindungsstraße	a) - b) 0+0375 bis 0+280: Bundesrepublik Deutschland 0+280 bis 0+722: Stadt Pocking	Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Von Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+722 gilt: Baulänge: 442,00m Fahrbahnbreite: 6,50m* Bankette: 2 x 1,5m 3,00m Kronenbreite: 9,50m * Die Fahrbahnbreite ist aufgrund des RAS-K1 Linksabbiegers aufgeweitet. Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Der neue Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10	35+990 bis 36+334 westlich	neue Kreisstraße	a) - b) Landkreis Passau	Von Strkm 24,266 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanlage Ifd. Nr. 1.1.8 wird eine Straße neu gebaut. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Baulänge: rund 350 m Fahrbahnbreite: 6,50m 3,00m Kronenbreite: 9,50m Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12 Der neue Straßenabschnitt wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

	Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1 1.1.11	2 36+575 bis 38+265	neue Kreisstraße	a) - b) Landkreis Passau	Zwischen Bau-km 36+575 und Bau-km 38+265 wird eine neue Straße errichtet, die zum einen bei Strkm 24,005 an die bestehende B 12 zum anderen an die Kreisverkehrsanlage im Gewerbegebiet Hartham angebunden wird. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Baulänge: 1835 m Fahrbahnbreite: 6,50m 3,00m Kronenbreite: 9,50m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Die neue Straße wird zur Kreisstraße gewidmet. Die B 12 wird von Strkm 23,643 bis 24,267 zur Kreisstraße abgestuft. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 227 sowie des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich, zur Kreisstraße wird der Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.		

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12	37+180 westlich	neue Kreisstraße Kreisverkehrs- anlage	a) - b) Landkreis Passau	Bei Bau-km 37+180 wird eine Kreisverkehrsanlage (Knotenpunktgrundform 7, RAS-K-1) neu gebaut. An ihr werden die neue Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11, die GVS Ifd. Nr. 1.2.28 und die GVS Ifd. Nr. 1.2.29 angebunden. Innendurchmesser: 26 m Außendurchmesser: 40 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gem. RStO 12 Die Kreisverkehrsanlage wird zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

westlich Strkm 24,523 (B 12) 0+160 (neue Kreisstraße 1.1.10) 1.1.10 und der bisherigen B 12 Strkm 24,523 wird zur Verbindung ein Weg at legt. Baulänge: rund 50,t Fahrbahnbreite: 3,00 Bankette: 2 x 0,50m 1,6 Kronenbreite: 4,t *mit zusätzlicher Aufweitung auf den Bestand Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemi RStO 12 Der Weg wird zum öffentlichen Feld- u Waldweg gewidmet. Die B 12 wird von Str-km 24,779 bis 2-zum öffentlichen Feld- und Waldweg at stuft (siehe lfd. Nr. 1.2.5) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt I		,			Blatt
1.1.13 36+135 westlich bindungsstraße bindungsstraß	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
westlich Strkm 24,523 (B 12) 0+160 (neue Kreisstraße 1.1.10) 1.1.10 und der bisherigen B 12 Strkm 24,523 wird zur Verbindung ein Weg at legt. Baulänge: rund 50,t Fahrbahnbreite: 3,00 Bankette: 2 x 0,50m 1,6 Kronenbreite: 4,t *mit zusätzlicher Aufweitung auf den Bestand Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemi RStO 12 Der Weg wird zum öffentlichen Feld- u Waldweg gewidmet. Die B 12 wird von Str-km 24,779 bis 2-zum öffentlichen Feld- und Waldweg at stuft (siehe lfd. Nr. 1.2.5) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt I	1	2	3	4	5
	1.1.13	westlich Strkm 24,523 (B 12) 0+160 (neue Kreisstraße			24,523 wird zur Verbindung ein Weg angelegt. Baulänge: rund 50,00m Fahrbahnbreite: 3,00m* Bankette: 2 x 0,50m 1,00m Kronenbreite: 4,00m *mit zusätzlicher Aufweitung auf den Bestand Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die B 12 wird von Str-km 24,779 bis 24,488 zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft (siehe lfd. Nr. 1.2.5) Die Kosten trägt die Bundesrepublik

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.14	37+910	neue Gemeinde-verbindungsstraße	a) – b) Gemeinde Neuhaus a. Inn	Zwischen der neuen Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11 und der GVS Fl.Nr. 387, Gemarkung Mittich wird eine neue Straße errichtet. Die Straße wird bei km 37+910 unter der A 94 unterführt. Die Straße ersetzt die öFW Fl.Nrn. 431 und 408, beide Gemarkung Mittich. Da aufgrund der Baumaßnahme die bestehende Kreuzungsmöglichkeit der B 512 bei Strkm 21,320 nicht aufrecht erhalten werden kann, wird mit der neuen GVS die Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen Hartham und Afham weiterhin ermöglicht. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 1028,00 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,0m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

(Bauwerks verzeichnis)Blatt Bau-km a) bisheriger b) künftiger (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 3 öFW 28+556 Als Ersatz für den durch die Errichtung der a) a) b) Stadt Pocking Ausgleichsfläche lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF) Neubau entfallenden Geh- und Radweg auf den Grundstück Fl.Nr. 473/11 wird auf einer Länge von 768 m ein neuer öFW errichtet. Dieser schließt im Süden an den öFW Fl.Nr. 477, Gemarkung Pocking und im Norden an das bestehende Wegenetz an und wird nach Fertigstellung der nachrichtlich dargestellten Kreisstraße PA 58 an den diese begleitenden öFW angeschlossen. Der Weg dient als Ersatz für den im Bereich der Anschlussstelle PA 58 eingezogenen unselbständigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße PA 58. Baulänge: 768,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1.00 m 4,00 m Kronenbreite: Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Der Weg wird vom späteren Anschluss an den die Kreisstraße PA 58 begleitenden öFW bis zum künftigen Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 zum öffentlichen Feld- und Waldweg und vom Kreisverkehr bis zum bestehenden öFW lfd. Nr. 1.2.40 zum Gehund Radweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking.

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.16	29+385 bis 29+426 0+015 (GVS Haidzinger Straße)		a) - b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking, in die GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 wird von der Maßnahme berührt. Daher wird der öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking, parallel zur Haidzinger Straße Richtung Norden verlängert und bei Bau-km 0+015 an die Haidzinger Straße angebunden. Baulänge: 115,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der neue Wegabschnitt wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Bauwerksverzeichnis) Blatt_ Bau-km a) bisheriger b) künftiger (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 3 öFW Zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 30 + 425a) östlich b) die Beteiligten 666 und 666/1, beide Gemarkung Pocking nach Art. 54 Abs. 1 wird ein neuer Weg, sowie für die im Zuge Neubau 0+590Satz 2 BayStrWG der Verlegung der Wasserleitung lfd. Nr. (St 2117) 4.4.5 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt. Der Anschluss an die Staatsstraße 2117 erfolgt bei Bau-km 0+590 (St 2117). 115.00 m Baulänge: Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur Staatsstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligte (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Bauwerksverzeichnis) Blatt_ Bau-km a) bisheriger b) künftiger (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1.1.18 30+450 bis 30+900 öFW Zwischen der St 2117 (lfd. Nr. 1.2.9) und a) westlich b) Stadt Pocking der GVS Pfaffing-Wollham (lfd. Nr. 1.2.20) wird zur Erschließung der angrenzenden Neubau 0+130Grundstücke ein Weg angelegt. (St 2117) Der Weg dient als Ersatz für den im Bereich 0+015der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 735, Ge-(GVS Pfaffingmarkung Pocking (lfd. Nr. 1.2.44). Wollham) Der Anschluss erfolgt an die St 2117 bei Bau-km 0+130 (St 2117) sowie an die GVS Pfaffing-Wollham bei Bau-km 0+015 (GVS). rund 980,00 m Baulänge: Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur St 2117 und zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

	Bau-km		a) bisheriger	
l.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.19	30+440 bis 30+965 östlich 0+595 (St 2117) 0+620 (GVS Pfaffing-Wollham)	öFW Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen der St 2117 (lfd. Nr. 1.2.9) und GVS Pfaffing-Wollham (lfd. Nr. 1.2.20) wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der Weg dient als Ersatz für den im Berei der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Pocking (lfd. Nr. 1.2.44). Der Anschluss erfolgt an die St 2117 bei Bau-km 0+595 (St 2117) sowie an die GV Pfaffing-Wollham bei Bau-km 0+620 (GVS). Baulänge: rund 840,00 gFahrbahnbreite: 3,00 gFahrbahnbreite: 4,00 gFahrba

1.1 Neubau

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt_ Bau-km a) bisheriger b) künftiger (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1.1.20 30+930 bis 31+500 öFW Die bestehende Einmündung des öFW a) östlich b) die Beteiligten Fl.Nr. 1654, Gemarkung Indling in den wird überbaut Neubau eines Teilnach Art. 54 Abs. 1 öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling (lfd. stücks Satz 2 BayStrWG Nrn. 1.2.49 und 1.2.47) wird von der A 94 überbaut. Als Ersatz wird östlich der A 94 ein neuer Weg zwischen den beiden öffentlichen Feldund Waldwegen Fl.Nr. 1657 und 1654, Gemarkung Indling angelegt. Der Weg schließt im Westen an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.61 an. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Das neue Teilstück wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) Blatt_ Bau-km a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) Achsenschnittpunkt) 1.1.21 32+890 bis 33+430 öFW a) -Zur Erschließung der südöstlich an die A 94 östlich b) die Beteiligten grenzenden Grundstücke wird zwischen der Neubau nach Art. 54 Abs. 1 GVS Prenzinger Straße (lfd. Nr. 1.2.25) und 0 + 660Satz 2 BayStrWG dem öFW Fl.Nr. 175, Gemarkung Indling (GVS Prenzinger ein Weg angelegt. Straße) Der Anschluss an die Prenzinger Straße erfolgt bei Bau-km 0+660 (GVS). rund 640,00 m Baulänge: Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligte (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.22	34+660 bis 34+745 westlich	öFW Neubau	a) und b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zwischen dem öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Indling und dem öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling wird westlich der A 94 ein Weg angelegt. Der neue Weg ersetzt den von der A 94 überbauten öFW Fl.Nr. 161, und öFW Fl. Nr. 164, Gemarkung Indling. Um die westlichen Grundstücke zu erschließen, wird eine neue Wegverbindung zur Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.1.64 geschaffen. Baulänge: rund 90,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

(200,02	KSVEI ZEICHIIIS)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.23	35+130 bis 36+335 östlich von öFW Fl. Nr. 286 bis 0+520 (GVS Afhamer Straße)	öFW Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen dem zu verlegenden öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling Ifd. Nr. 1.2.64 und der GVS Afhamer Straße Ifd. Nr. 1.1.9 wird zur Erschließung der umliegenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der auszubauende öFW Fl. Nr. 315 Ifd. Nr. 1.2.65 sowie der bestehende öFW Fl. Nr. 415, beide Gem. Indling werden an den neuen öFW angeschlossen. Baulänge: rund 1264,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 50 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.24	36+055 bis 36+335	öFW Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Zwischen der neuen Kreisstraße Ifd. Nr 1.1.10 und der GVS Afhamer Straße Ifd. Nr 1.1.19 wird zur Erhaltung der Verbindungs funktion im Bereich der Königswiese und zur Erschließung der umliegenden Grund stücke ein Weg angelegt. Baulänge: rund 642,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 50 m: 8 cm Asphalt- tragdeckschicht im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 20 m: 8 cm As- phalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublih Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Po- cking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

	Bau-km		a) bisheriger	
d.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.1.25	36+300 östlich öFW Fl.Nr. 436, Ge- markung Indling öFW Ifd. Nr. 1.1.24	öFW Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Der zum öFW umgestufte Abschnitt der Afhamer Straße (siehe Ifd. Nr. 1.2.27) wir an den öFW Ifd. Nr. 1.1.24 angebunden. Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pockir (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.26	37+600 bis 37+920 südlich Betrkm 623,670 bis 624,002 (A 3) östlich	öFW Neubau	a) - b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Zwischen der neuen GVS Ifd. Nr. 1.1.14 und der GVS Gewerbepark-Afham Ifd. Nr. 1.2.30 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt. Der Weg dient als Ersatz für den überbauten und eingezogenen öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich. Baulänge: rund 587,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: • im Einmündungsbereich zu den GVS auf eine Länge von rd. 20 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 Bay StrWG).

1.1 Neubau

	Don lym		a) highaniaan	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 1.1.27	2 26+334 bis 26+960 westlich	Geh- und Radweg Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Von Bau-km 26+334 bis Bau-km 26+960 wird ein selbständiger Geh- und Radweg neben der bestehenden B 12 angelegt. Der Weg ersetzt einen von der Maßnahme überbauten Teil des Römer-Radwegs. Der neue Geh- und Radweg schließt im Westen an den unselbständigen Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße PA 65 und im Osten an den bestehenden öFW Fl.Nr. 461, Gemarkung Pocking, an. Die bestehenden Zufahrten von der B 12 werden den geänderten Verhältnissen angepasst. Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Pfaffenhof befindet sich der Weg auf dem Höhenniveau der bestehenden B 12, im restlichen Bereich verläuft er auf Geländeniveau. Baulänge: 115,00 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12 Der Weg wird zum beschränkt öffentlicher Weg gewidmet (selbständiger Gehund Radweg). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

	Bau-km	T	a) bisheriger	Blatt
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.28	28+609 bis 28+770 nördlich	Geh- und Radweg Neubau	a) - b) Landkreis Passau- Stadt Podeing	Zwischen dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 und der GVS "Zufahrt zum Alten Horst" Fl.Nr. 482/2, Gemarkung Pocking wird ein unselbständiger Geh- und Radweg erstellt, der im Norden an den bestehenden Geh- un Radweg entlang der Kreisstraße PA 58 anschließt.
				Baulänge: 319,00 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50m Kronenbreite: 3,50 m
				Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12
				Der unselbständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Kreisstraße PA 58 und von der Widmung erfasst.
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.
		**		

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.1.29	28+640 südlich 0+861,852 öFW lfd. Nr. 1.1.15 westlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Von dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 473/4 Gemarkung Pocking und zu einem Betriebsweg entlang des westlichen Böschungsfußes des öFW angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwer	ksverzeichnis)		~~	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.30	28+640 südlich 0+861,852 öFW lfd. Nr. 1.1.15 östlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Von dem neuen öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 473/4, Gemarkung Pocking und zu einem Betriebsweg entlang des östlichen Böschungsfußes des öFW angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwei				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.31	34+890 westlich 0+155 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+155 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 262 und 263, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.32	34+875 westlich 0+160 (Kr. PA 57) südlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+160 der Kreisstraße PA 57 Ifd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 151, Gemarkung Indlir eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzung berechtigten.

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
L	2	3	4	5
1.1.33	34+825 westlich 0+333 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+333 der Kreisstraße PA 57 Ifd. Nr. 1.2.13 wird zum Betriebsweg ent- lang des westlichen Böschungsfußes der Autobahn eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

1.1 Neubau

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.34	34+805 östlich 0+395 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+395 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zum Betriebsweg entlang des östlichen Böschungsfußes der Autobahn eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzung berechtigten.

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.35	34+785 östlich 0+465 (Kr. PA 57) nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+465 der Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 259 und 260, beide Gemarkung Indling, eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

Blatt				
d.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.1.36	35+975 westlich Kreisverkehrs- anlage Ifd. Nr. 1.1.8	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1. wird zur Erschließung der neuen P+R-Anlage lfd. Nr. 2.6 eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwer				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.37	36+040 westlich Kreisverkehrs- anlage lfd. Nr. 1.1.8	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der Kreisverkehrsanlage Ifd. Nr. 1.1.8 wird zur Erschließung des Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau eine Zufahrt angelegt Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwei				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.38	36+050 westlich Strkm 24,605 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Strkm 24,605 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 413, 414, 415 und 416, alle Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(200,00	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.39	36+355 westlich Strkm 24,248 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Strkm 24,248 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 417 und 418, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde (künftig Kreisstraße). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(200,02	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.40	36+480 westlich Strkm 24,111 (B 12)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Strkm 24,111 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 419 und 426, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde (künftig Kreisstraße). Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.41	36+395 östlich 0+590 (GVS Afhamer Straße)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+590 der GVS Afhamer Straße Ifd. Nr. 1.1.9 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 419 und 426, beide Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzung berechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwer		Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1.1.42	37+088 westlich 0+525 (neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+525 der neuen Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1122, Gemarkung Indling eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.		

1.1 Neubau

(Bauwer		Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1.1.43	37+460 westlich 0+950 (neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11)	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+950 der neuen Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 410, Gemarkung Mittich, eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.		

1.1 Neubau

Blatt					
Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
2	3	4	5		
28+785 südlich GVS Haidzinger Straße	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der GVS Haidzinger Straße wird eine Zufahrt zu einem Betriebsweg entlang der südlichen Rampe der Anschlussstelle PA 58 angelegt. Oberbau: im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.		
	(Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 28+785 südlich GVS Haidzinger	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung 2 3 28+785 Südlich GVS Haidzinger	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Bezeichnung		

1.1 Neubau

(Bauwer	ksverzeichnis)	ser und sonstigen Ama	gen	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.45	36+140 westlich GVS lfd. Nr. 1.1.13	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der GVS lfd. Nr. 1.1.13 wird eine Zufahrt zur Ausgleichsfläche A 9 lfd. Nr. 6.3.9 (A 9) angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
	1	I		

1.1 Neubau

rksverzeichnis)			Blatt
Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2	3	4	5
	3 öFW Neubau	Unterhaltungspflichtiger (U)	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 667, Gemarkung Pocking sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung Ifd. Nr. 4.4.5 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt. Oberbau: im Einmündungsbereich zur GVS auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Baulänge: rund 150,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 30+400 nördlich GVS Fl.Nr. 690, Gemarkung Po-	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung 3 30+400 öFW nördlich Neubau GVS Fl.Nr. 690, Gemarkung Po-	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Be

1.1 Neubau

(Bauwer	(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1 1.1.47	2 29+320 südlich	öFW Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 676, Gemarkung Pocking sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung Ifd. Nr. 4.4.4 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt. Baulänge: rund 150,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).		

1.1 Neubau

Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.48	37+575	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der nordwestlichen Schleifenrampe de Autobahnkreuzes A 3/A 94 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesrepublik Deutschland) zur Erschließung der Flächen die von der nordwestlichen und der südwes lichen Schleifenrampe umschlossen sind, angelegt. Die Abfahrt erfolgt auf die südwestliche Schleifenrampe. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

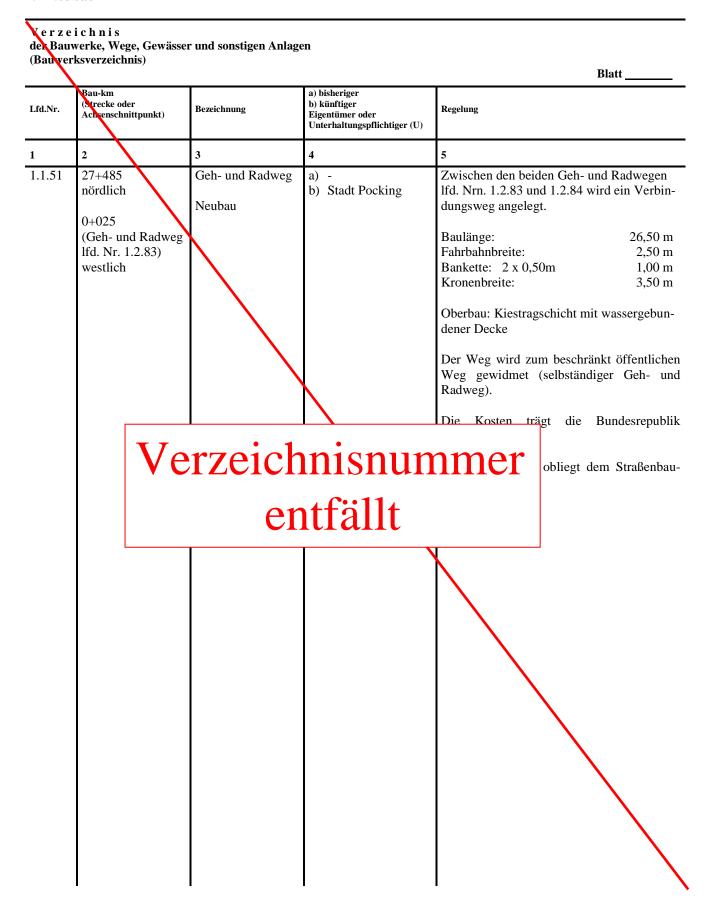
1.1 Neubau

				Blatt				
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung				
l	2	3	4	5				
1.1.49	2 37+630	3 Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Von der südöstlichen Schleifenrampe des Autobahnkreuzes A 3/A 94 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesrepublik Deutschland) zur Erschließung der Fläche die von der nordöstlichen und der südöstlichen Schleifenrampe umschlossen sind, angelegt. Die Abfahrt erfolgt auf die nordöstliche Schleifenrampe. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.				

1.1 Neubau

dek Bau	i c h n i s werke, Wege, Gewässe rksverzeichnis)	er und sonstigen Anlage	en	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.50	28+688 nördlich 0+460 (Kr. PA 58) westlich	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+460 der zu verlegenden Kreisstraße PA 58, lfd. Nr. 1.2.11 wird zur Erschließung der Ausgleichsfläche A 4 eine Zufahrt angelegt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
	Ve		nisnun tfällt	nmer

1.1 Neubau



1.1 Neubau

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l _z	2	3	4	5
1.1.52	26+325 Südlich 0+322 (Kr. PA 62) westlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+322 der zu verlegenden Kreisstraße PA 62 Ifd. Nr. 1.2.10 wird zu Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 452, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.
	41			
			45	

1.1 Neubau

(Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1 1.1.53	2 27+165 bis 27+595 nördlich		a) - b) Stadt Pocking	Zwischen dem angepassten öFW Fl.Nr. 462 Gemarkung Pocking lfd. Nr. 1.2.98 und den öFW Fl.Nr. 472, Gemarkung Pocking wird ein selbständiger Geh- und Radweg neben der bestehenden B12 erstellt (Bau-km 27+165 bis Bau-km 27+595). Der Weg ersetzt einen Teil des zurückgebauten öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Pocking, lfd. Nr. 1.2.97 Baulänge: 740,00 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12 Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbstständiger Geh- und Radweg). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.		

1.1 Neubau

Dauwel	ksverzeichnis)	Blatt		
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.54	2 27+250 Südlich 0+285 (Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.2.83) östlich	Zufahrt Neubau	a) – b) die Eigentümer	Bei Bau-km 0+285 des neu zu bauenden Geh- und Radweges Ifd. Nr. 1.2.83 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 473/10, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1.1.55	27+653 bis 27+800 nördlich	öFW Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Innerhalb des Flurstücks 473/12 wird zur Wiederherstellung der Wegebeziehungen ein neuer öFW als Verbindung der GVS Fl Nr. 472 zum bestehenden Wegenetz hergestellt. Dadurch wird die Verbindung sowohl in Richtung der bestehenden Panzerringstraße als auch in Richtung der späteren Unterführung der künftigen Kreisstraße PA 58 (nur nachrichtlich dargestellt) aufrechterhalten. Baulänge: rund 250,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Kronenbreite: 4,00 m Kronen	

1.1 Neubau

()	.,			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.56	28+508 nördlich 0+350 (Geh- und Radweg 1.1.15) Südlich	Zufahrt Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 0+350 des neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.15 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 473/13, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Dauwer)	RSVCI ZCICIIIIS)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.57	28+508 nördlich 0+460 bis 0+490 (öFW 1.1.15) Östlich	Zufahrt Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vom neu errichteten öFW, lfd. Nr. 1.1.15 wird eine Zufahrt (Privatweg der Bundesrepublik Deutschland) zur Erschließung der Fläche, die vom öFW und der nordwestlichen Auffahrrampe der AS PA 58 umschlossen ist, angelegt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

	•			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.58	28+585 nördlich südlich des Kreis- verkehres 1.1.59	Zufahrt Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Südlich des Kreisverkehres Ifd. Nr. 1.1.59 wird zur Erschließung einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nrn. 478, Gemarkung Pocking eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzung berechtigten.

1.1 Neubau

Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Blatt
2	3	4	5
2 28+660 nördlich	Verlegte Kreis- straße PA 58 Kreisverkehrs- anlage Neubau	a) - b) Landkreis Passau	Bei Bau-km 28+660 (0+47,365 neue Kreis straße PA 58) wird eine Kreisverkehrsanla ge neu gebaut. An Ihr wird die verlegte Kreisstraße lfd. Nr. 1.2.11 und die nördliche Anschlussstellenrampen der Anschlusstelle lfd. Nr. 1.1.3 angebunden. Innendurchmesser: 36m Außendurchmesser: 50m Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gem RStO 12 Die Kreisverkehrsanlage wird zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirk sam wird, wenn die Voraussetzungen de Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeit punkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.
	(Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 28+660	(Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 28+660 nördlich Verlegte Kreisstraße PA 58 Kreisverkehrsanlage	(Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 2 3 4 28+660 Nördlich Verlegte Kreis- straße PA 58 b) Landkreis Passau Kreisverkehrs- anlage

1.1 Neubau

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) Blatt_ a) bisheriger b) künftiger Bau-km (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Eigentümer oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 3 1.1.60 29+340 öFW a) Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. nördlich b) die Beteiligten 676, Gemarkung Pocking sowie eines im nach Art. 54 Abs. 1 Zuge der Verlegung der Wasserleitung lfd. Neubau Satz 2 BayStrWG Nr. 4.4.4 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit angelegt. rund 200,00 m Baulänge: Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Bauwerks verzeichnis)Blatt Bau-km (Strecke oder a) bisheriger b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 30+950 bis 31+500 öFW Zur Erschließung des Grundstücke Fl.Nr. a) b) die Beteiligten 1652, 1653, 1655, 1656 und der östlichen südlich nach Art. 54 Abs. 1 Teilfläche von Fl. Nr. 1658, Gemarkung Neubau 0+235 bis 0+614 Satz 2 BayStrWG Pocking wird ein öFW angelegt. nördlich **GVS Pfaffing-**Der neue öFW schließt im Westen an die Wollham geänderte GVS lfd. Nr. 1.2.20 und im Osten an ein neues Teilstück eines bestehenden öFW lfd. Nr. 1.1.20 an. Baulänge: rund 795,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1.1.62	32+700 bis 32+825 südlich	öFW Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1600 Gemarkung Indling sowie eines im Zuge der Verlegung der Wasserleitung Ifd. Nr. 4.4.6 neu zu errichtenden Hydranten wird ein öFW mit Wendemöglichkeit ange- legt. Baulänge: rund 130,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteilig- ten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).		
	I	I		I		

1.1 Neubau

	rksverzeichnis)				Blatt	
d.Nr.	Bau-km (Mrecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
	2	3	4	5		
1.63	-	-	-	- entfällt -		
	Ve	nmer				
		nicht vergeben				

1.1 Neubau

(Dauwei	-KSVerzeiciiiis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.64	34+740 bis 34+815 westlich	öFW Neubau	a) - b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Zur Erschließung des Grundstücke Fl.Nr. 151, Fl.Nr. 158 und Fl.Nr. 160, Gemarkung Indling wird ein öFW angelegt. Dieser dient zur Wiederherstellung des westlich der A94 liegenden Wegenetzes zusammen mit Ifd. Nr. 1.1.22, gleichzeitig wird eine neue Wegverbindung zur Kreisstraße PA 57 geschaffen und der öFW Fl.Nr 159, Gemarkung Indling angeschlossen. Baulänge: rund 65,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.1 Neubau

(Bauwe	rksverzeichnis)			Blatt		
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1.1.65	34+742 östlich	Zufahrt	a) - b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Flr. Nr. 159, Gemarkung Indling erhält eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.22. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).		
	Verzeichnisnummer					
		er				

1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.1 Neubau

(200)	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achrenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.66	35+875 östlich	Zufahrt	a) - b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Flr. Nr. 415, Gemarkung Indling erhält eine Zufahrt zum neu zubauenden öFW lfd. Nr. 1.1.23. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feld und Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pockin (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
	Ve		chnisnun entfällt	nmer

1.1 Neubau

(Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.65	35+864 bis 35+955 westlich	Geh- und Radweg Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Von Bau-km 35+864 bis Bau-km 35+955 wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Radwegfunktion der überbauten GVS Fl.Nr. 400, (lfd. Nr. 1.2.26) und Fl.Nr. 436 (lfd. Nr. 1.2.27), Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt. Der neue Geh- und Radweg schließt im Westen an den verbleibenden Teil der GVS 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) an, im Osten wird der Geh- und Radweg im süd- westlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8 angeschlossen. Baulänge: 134,00 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12 Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

(Dauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.66	35+955 bis 36+000 westlich		a) - b) Stadt Pocking	Von Bau-km 35+955 bis Bau-km 36+000 wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Radwegfunktion der überbauten GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt (lfd. Nr. 1.2.26). Der neue Geh- und Radweg führt entlang des südlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8. Da mit häufigem Begegnungsverkehr der Radfahrer zu rechnen ist, wird der Radweg mit einer Breite von 3,00 m ausgeführt. Baulänge: 57,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 2012 Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

(Bauwerksverzeichnis) Blatt_ Bau-km a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Eigentümer oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 1.1.67 Von Bau-km 36+011 bis Bau-km 36+047 36+011 bis 36+047 Geh- und Radweg a) b) Stadt Pocking westlich wird ein selbständiger Geh- und Radweg angelegt, der die Geh- und Radwegfunktion Neubau der überbauten GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) ersetzt (lfd. Nr. 1.2.26). Der neue Geh- und Radweg führt vom südwestlichen Quadranten der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.8, vom verbleibenden westlich der BAB gelegenen Teil der Afhamer Straße zum neuen öFW 1.1.24. Trotz erhöhtem Begegnungsverkehr wird der Radweg aufgrund seiner geradlinigen Führung mit einer Regelbreite von 2,50m ausgeführt. Baulänge: 104,00 m 2,50 m Fahrbahnbreite: Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: $3,50 \, \text{m}$ Oberbau: in Asphalt gemäß Tafel 1 der RStO 12 Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (selbständiger Geh- und Radweg). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.1 Neubau

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.68	37+739 nördlich	Zufahrt	a) - b) die Eigentümer	Die bestehende Solarparkanlage auf Flr. Nr. 443, Gemarkung Mittich erhält eine Zufahrt zum neu zu verlegenden öFW lfd. Nr. 1.2.80. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.

1.1 Neubau

(Dauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.69	38+241 südlich	Zufahrt	a) - b) Gemeinde Neu- haus am Inn	Die Flr. Nr. 405, Gemarkung Mittich erhält eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.14. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Bauwerksverzeichnis) Blatt Bau-km a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Eigentümer oder Achsenschnittpunkt) Unterhaltungspflichtiger (U) 3 4 1.1.70 Die Flr. Nr. 404, Gemarkung Mittich erhält 38+365 Zufahrt a) eine Zufahrt zum neu zu bauenden öFW lfd. Nr. 1.1.14. b) Gemeinde Neusüdlich haus am Inn Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.1 Neubau

(Bauwer	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.71	27+940 nördlich	Zufahrt Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Von einem bestehenden Weg innerhalb des Flurstücks 473/12, Gemarkung Pocking, wird eine Zufahrt zur Waldausgleichsfläche Ifd. Nr. 6.5.1 (W 1) angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
		Ī		•

1.1 Neubau

(Bauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.72	28+413 nördlich	Zufahrt Neubau	a) - b) Stadt Pocking	Vom öFW, Fl.Nr. 482/3, Gemarkung Pocking, wird eine Zufahrt zur Waldausgleichsfläche Ifd. Nr. 6.5.1 (W 1) angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Das Wegstück wird zum öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
			1	

1.1 Neubau

(Bauwei				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.73	36+070 westlich Strkm 24,625 (B 12)	Zufahrt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Strkm 24,625 der bestehenden B 12 wird zur Erschließung der Ausgleichsfläche A 9 eine Zufahrt angelegt. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.2 Änderungen

	Bau-km			
fd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.1	Betrkm 622,850 bis 624,500 (A 3)	Bundesautobahn A 3 Ergänzung von Verteilerfahr- bahnen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Von Betrkm 622,850 bis 624,500 (A 3) wird die bestehende A 3 von der Baumaß nahme berührt. Es werden in beiden Fahr richtungen je zwei Verteilerfahrbahnen angelegt. Die Entwässerungseinrichtungen werden den geänderten Verhältnissen angepasst (siehe lfd. Nr. 3.1.8). Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrdie Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepulik Deutschland. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfoldie Widmung zur Bundesautobahn mit de Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübe gabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.2 Ü	25+530 bis 25+960 östlich Strkm 34,200 bis 34,468 (B 12)		a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Der Parkplatz wird von der Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforde lich. Der nicht für den Straßenbau benötigte Bereich wird zurückgebaut und renaturiert (siehe lfd. Nr. 6.2.1 (G 1)). Der Parkplatz wird eingezogen.

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Diau 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 Ü	Strkm 34,130 bis 34,680 (B 12)	vorübergehende Verlegung der B 12	a) Bundesrepublik Deutschland b) von Strkm 34,455 bis 34,680 (B 12): Bundesrepublik Deutschland von Strkm 34,130 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanlage lfd.Nr. 1.1.6 Ü (Strkm 34,455): Freistaat Bayern	Von Strkm 34,130 bis Strkm 34,680 wird die bestehende B 12 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die B 12 wird in diesem Bereich vorübergehend verlegt, bis der Abschnitt Malching – Kirchham fertiggestellt ist, und die künftige Staatsstraße zwischen der Kreisverkehrsanlage bei Tutting und der Einmündung der Kreisstraße PA 65 unter Verkehr ist. Die Verlegungsstrecke erhält eine Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 1.1.6 Ü, an die die Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 angeschlossen wird. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Baulänge: 550,00 m Fahrbahnbreite: 8,50 m* Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 11,50 m *Fahrbahnbreite der bestehenden B 12 Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. Von Strkm 34,455 bis 34,680 (B 12) gilt: Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 12 Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße 12 mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 2
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3 Ü	Strkm 34,130 bis 34,680 (B 12)	vorübergehende Verlegung der B 12	a) Bundesrepublik Deutschland b) von Strkm 34,455 bis 34,680 (B 12): Bundesrepublik Deutschland von Strkm 34,130 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanla-ge lfd.Nr. 1.1.6 Ü: (Strkm 34,455): Freistaat Bayern	Nach Fertigstellung des Abschnitts Malching – Kirchham wird die vorübergehende Verlegung der B 12 zurückgebaut und renaturiert. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden eingezogen (§2 Abs. 4 FStrG). Von Strkm 34,130 (B 12) bis zur Kreisverkehrsanlage Ifd.Nr. 1.1.6 Ü (Strkm 34,455) gilt: Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO 12 Die Bundesstraße wird zur Staatsstraße abgestuft (§2 Abs. 4 FStrG). Straßenbaulastträger ist der Freistaat Bayern.

1.2 Änderungen

	n Strkm 34,025 bis 25,566: e bestehende B 12 verliert zwischen der erleitung zur Autobahn bei Osterholzen
1.2.5 Strkm Bundesstraße 12 a) Bundesrepublik von	e bestehende B 12 verliert zwischen der erleitung zur Autobahn bei Osterholzen
	e bestehende B 12 verliert zwischen der erleitung zur Autobahn bei Osterholzen
(B 12) straßenrechtliche Verfügungen b) siehe Regelung Übe und östlikehr umg von Die nanr von Die behr und von Die Anse Pocl ande 1.1.1.	I der Einmündung der B 388 in die B 12 lich von Pocking ihre bisherige Vertresbedeutung und wird zur Staatsstraße gestuft (§2 Abs.4 FStrG). In Strkm 25,566 bis 24,983: It bestehende B 12 wird in B 388 umbehant. In Strkm 24,983 bis 24,779: It bestehende B 12 wird verlegt. Die enturlichen Teile gelten als eingezogen. In Strkm 24,779 bis 24,488: It bestehende B 12 zum öffentlichen Feld-It Waldweg abgestuft (§2 Abs.4 FStrG). In Strkm 24,488 bis 22,919: It bestehende B 12 wird zwischen der schlussstelle B 12/B 388 östlich von Eking und der BAB A 3 überbaut bzw. in lere Straßen einbezogen (siehe lfd. Nrn. 10 und 1.1.11). Die entbehrlichen Teile ten als eingezogen.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6	37+603	bestehende Anschlussstelle Pocking (A 3)	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Die bestehende Anschlussstelle Pocking d B 12 an der A 3 wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 überbaut. Ein Ersatz wird über die Anschlussstelle B 12/B 388 lfd. Nr. 1.1.4 und das AK A 3/A 94 lfd. Nr. 1.1.5 geschaffen. Die nicht benötigten Straßenteile der Anschlussstellenrampen werden zurückgebau und renaturiert (siehe lfd. Nr. 6.2.1 (G 1)).

1.2 Änderungen

(Dauwei	KSVEI ZEICHIIIS)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7	38+520 bis 38+600	Bundesstraße 512	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenabschnitt von Bau-km 38+520 bis Bau-km 38+600 (Teil der Bundesstraße 512) wird angepasst. Baulänge: 80 m Regelquerschnitt: RQ 10,5 Fahrbahnbreite: 8,00 m Bankett: 2 × 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 11,00 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 10 gem. RStO 12 Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder	Regelung	
			Unterhaltungspflichtiger (U)		
	2	3	4	5	
1.2.8	Strkm 21,875 bis 20,993 (B 512)	Bundesstraße 512 straßenrechtliche Verfügungen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Von Strkm 21,875 bis 21,073 (Bau-km 38+520): Die bestehende B 512 wird von der A 94 überbaut und aufgestuft. Von Strkm 21,073 bis 21,993 (von Bau-km 38+520 bis 38+600): Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolg die Widmung zur Bundesstraße 512 mit de Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsüber gabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.	

1.2 Änderungen

	1-	•	1	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9	30+446	Staatsstraße 2117 Änderung	a) und b) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 30+446 wird die bestehende Staatsstraße 2117 Fl.Nr. 713, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.
				Die Stadt Pocking hat auf der Südseite der Kreisstraße den Bau eines unselbständigen Geh- und Radwegs rechtlich verfügt. Er wird bei der Änderung der Staatsstraße 211 neu errichtet.
				Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmer sind in Unterlage 12T dargestellt.
				Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.
				Baulänge: 667,00 m Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m
				Grünstreifen links: 2,50m Geh- und Radweg links: 2,50m
				Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO 12 Über eine Kostenbeteiligung der Stadt Po- cking wird eine Vereinbarung geschlossen.
				Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
				Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.10	26+335	Kreisstraße PA 65 und Geh- und Radweg Verlegung	a) und b) Landkreis Passau und Stock Pocking für geh- u. Rod- weg	Bei Bau-km 26+335 werden die bestehend Kreisstraße PA 65 Fl.Nr. 451, Gemarkung Pocking und ein parallel verlaufender un- selbständiger Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.
				Baulänge: 477,00 m Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m
	Special Sections	g by and the same		Geh- und Radweg: 2,50 m
				Oberbau der Kreisstraße: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Oberbau des Geh- und Radweges: gem. Tafel 6 der RStO 12 Hinweis: Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Pfaffenhof erfolgt keine Versickerung von Fahrbahnoberflächenwasser in Mulden.
				Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik
			a a	Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.
				to .

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Diau 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.11	28+754	Kreisstraße PA 58 Verlegung	a) Landkreis Passau b) von Station 1,840 bis Station 2,290 des Abschnitts 140 der bestehenden Kr. PA 58: Stadt Pocking im übrigen Bereich: Landkreis Passau	Bei Bau-km 28+754 wird die bestehende Kreisstraße PA 58 Fl.Nr. 476, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt und verlegt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert. Der Landkreis Passau plant die Verlegung der Kreisstraße PA 58 im Bereich zwischen Angering und der B 12. Bei der in Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2T dargestellten technischen Ausführung der Straßenbaumaßnahme ist die Planung des Landkreises Passau zur Verlegung der Kreisstraße berücksichtigt. Die angestrebte Fortführung der Kreisstraße in Richtung Nordwesten ist strichliert dargestellt. Von Bau-km 0+100 bis 0+340,088 (Planungsachse von PA 58 Bestand bis Kreisverkehr) von Bau-km 0+47,365 bis Baukm 0+555 (Planungsachse vom Kreisverkehr 1.1.59 in Richtung Bauende) wird der unselbständige Geh- und Radweg zurückgebaut und eingezogen. Nicht mehr benötigte Wegteile werden renaturiert. Ein Ersatz wird über den neu zu bauenden öFW lfd.Nr. 1.1.15 und den neuen Geh- und Radweg lfd. Nr. 1.1.28 geschaffen.

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 2
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 1.2.11		3 Kreisstraße PA 58 Verlegung	Unterhaltungspflichtiger (U)	Baulänge: 960,00 m von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+340,088 beginnend von der bestehenden PA 58 bis zum Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Begleitend wird ein unselbständiger Radweg erstellt siehe lfd. Nr. 1.1.28 von Bau-km 0+047,365 bis Bau-km 0+666,659 beginnend vom Kreisverkehr lfd. Nr. 1.1.59 bis zum Bauende Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 3,2 gemäß RStO 12 Der von Bau-km 0+552 bis Bau-km 0+666,659 bestehende Geh- und Radweg wird den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba- yStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Mit Verkehrsfreigabe der Verlegungsstrecke wird die Kreisstraße von Station 1,840 bis Station 2,290 des Abschnitts 100 zur Ge- meindeverbindungsstraße umgestuft. Der umzustufende Straßenabschnitt wird im Norden an die GVS Fl.Nr. 589, Gemarkung Pocking angebunden.
				Norden an die GVS Fl.Nr. 589, Gemarkung

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Bezeic	elung
1 2 3 4 5	
Hartkirchner Straße und un- selbstständiger Geh- und Radweg Änderung Hartkirchner Straße und un- selbstständiger Geh- und Radweg Änderung Landkreis Passau (für die Kreisstraße PA 56) a) und b) Stadt Pocking (für den unselbstständigen Geh- und Radweg) Die te baum gleite festg geris sind i Sowe ders- fläch gen g Baull Fahrt Bank Kron Geh- Ober Bk 1. Sowe wird mit die Verk Vora	is Bau-km 33+817 wird die bestehende eisstraße PA 56 (Hartkirchner Straße) Nr. 96, Gemarkung Indling und der unbestständige Geh- und Radweg von der umaßnahme berührt, geringfügig verlegt den neuen Verhältnissen angepasst. Te technische Ausführung der Straßenmaßnahme einschließlich der straßenbeitenden Bepflanzung erfolgt gem. den tgestellten Unterlagen. Landschaftspfletische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen din Anlage 12T dargestellt. Weit nicht im Bauwerksverzeichnis ansvorgesehen, wird das anfallende Oberchenwasser über Bankette und Böschungroßflächig abgeführt und versickert. Ulänge: 1000,00 m anbahnbreite: 6,50 m 3,00 m onenbreite: 9,50 m The und Radweg: 2,50 m The und Radweg: 3,80 m onenbreite: 9,50 m The und Radweg: 4,60 m onenbreite: 9,50 m The und Radweg: 4,50 m onenbreite: 9,50 m The un

1.2 Änderungen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 2
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.12	33+817	Kreisstraße PA 56 Hartkirchner Straße und unselbstständiger Geh- und Radweg Änderung	a) und b) Landkreis Passau (für die Kreisstraße PA 56) a) und b) Stadt Pocking (für den unselbstständigen Geh- und Radweg)	Die Kosten für die Verlegung der Kreisstraße PA 56 und des unselbsständigen Gehund Radweges trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung des unselbstständigen Geh- und Radwegs obliegt der Stadt Pocking. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 33/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.

1.2 Änderungen

gleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmer sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 689,00 m Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 3471 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße	(Bauwei	rksverzeichnis)		Blatt	
Table Alternative Altern	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
Änderung Kreisstraße PA 57 Fl.Nr. 138, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Beptlanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bakette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 689,00 m Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Vorausseztungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 34/1 wird der Verkehr aut einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße	1	2	3	4	5
Karzzenig gesperit.	1.2.13	34+806			Kreisstraße PA 57 Fl.Nr. 138, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 689,00 m Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,50m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 34/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt.

1.2 Änderungen

			Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.14 Ü	Strkm 34,287 (B 12)	Einmündung GVS Fl.Nr. 1049, Ge- markung Kühnham in die B 12 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS "Flugplatzweg" Fl.Nr. 1049, Gemarkung Kühnham in die B 12 wird von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhält- nissen angepasst. Bis zur Fertigstellung des angrenzenden Abschnitts Malching-Kirchham wird die GVS an die vorübergehende Verlegung der B 12 (lfd. Nr. 1.2.3Ü), später an die Staats- straße angeschlossen. Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.15	2 28+770 nördlich 0+100 (Kr. PA 58)	Einmündung GVS Fl.Nr. 589, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 58 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 589, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

VerzeichnIs

	I n 1		T	Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1.2.16	28+778 südlich 0+555 (Kr. PA 58)	Einmündung GVS Haidzinger Straße in die Kr. PA 58 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Haidzinger Straße in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaßnahme berührt und der neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.	

1.2 Änderungen

(Dauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.17	29+386	GVS Haidzinger Straße Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 29+386 wird die bestehende GVS Haidzinger Straße, Fl.Nr. 678, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 410,00m Fahrbahnbreite: 5,50m Bankette: 2 x 1,00m 2,00m Kronenbreite: 7,50m Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 29/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.18	2 30+410 nördlich 0+250 (St 2117)	Einmündung GVS Fl.Nr. 690, Ge- markung Pocking in die St 2117 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 690, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berühund den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.19	30+410 nördlich 0+015 (St 2117)	Einmündung GVS Fl.Nr. 689, Gemarkung Pocking in die St 2117 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 689, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berüh und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

(Bauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.20	30+926	GVS Pfaffing – Wollham Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 30+926 wird die bestehende GVS Pfaffing – Wollham, Fl.Nr. 754, Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 634,00 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 30/2 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 1.2.21	2 31+955	GVS Spitzöderweg Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 31+955 wird die bestehende GVS Spitzöderweg, Fl.Nr. 1605, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 619,00 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K31/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.
				einer vorübergehenden Umleitung gefü Für die Schüttung des Straßendamms u die Erstellung des Oberbaus wird die St

1.2 Änderungen

VerzeichnIs

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) Blatt Bau-km a) bisheriger (Strecke oder b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 3 1.2.22 32+010 Einmündung öFW a) und b) Die bestehende Einmündung der GVS nördlich Fl.Nr. 1666, Ge-Stadt Pocking Fl.Nr. 1666, Gemarkung Indling in den markung Indling in Spitzöderweg wird von der Baumaßnahme 0+228die GVS Spitzöder berührt und den neuen Verhältnissen ange-(GVS Spitzöder-Weg passt. weg) Die Änderungskosten trägt die Bundesre-Anpassung publik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.23	32+775	GVS Pockinger Weg	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 32+775 wird die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling (Pockinge Weg) auf eine Länge von rd. 120 m von de Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkel kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

			Bau-km a) bisheriger				
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
	2	3	4	5			
1.2.24	32+870 östlich 0+662 (GVS Prenzinger Straße)	Einmündung GVS Pockinger Weg in die GVS Prenzin- ger Straße Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung der GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling (Pocking Weg) in die Prenzinger Straße wird von de Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pockin			

1.2 Änderungen

(Dauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.25	32+989	GVS Prenzinger Straße Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 32+989 wird die bestehende GVS Prenzinger Straße Fl.Nr. 59, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 680,00 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,0 m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 32/1 wird der Verkehr auf einer vorübergehenden Umleitung geführt. Für die Schüttung des Straßendamms und die Erstellung des Oberbaus wird die Straße kurzzeitig gesperrt.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.26	35+870 bis 35+950	GVS Fl.Nr. 400, Gemarkung Ind- ling (Afhamer Straße)	a) Stadt Pocking b) —	Von Bau-km 35+870 bis Bau-km 35+950 und wird die GVS Afhamer Straße Fl.Nr. 400, Gemarkung Indling auf eine Länge von rd. 100 m von der Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Die Afhamer Straße wird ggf. von der Stac Pocking verlegt.

1.2 Änderungen

	_	•	_	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.27	35+950 bis 36+540	GVS Fl.Nr. 436, Gemarkung Ind- ling (Afhamer Straße) Änderungen	a) Stadt Pocking b) Stadt Pocking (für den umgestuften Abschnitt zwischen Bau-km 36+205 und Bau-km 36+305)	Von Bau-km 35+950 bis Bau-km 36+075 wird die GVS Fl.Nr. 436, Gemarkung Indling (Afhamer Straße) auf eine Länge von rd. 140 m von der Autobahn überbaut. Von Bau-km 36+075 bis Bau-km 36+205 wird die GVS eingezogen, zurückgebaut und zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche rekultiviert. Von Bau-km 36+205 bis Bau-km 36+305 wird die GVS zu einem öffentlichen Feldund Waldweg umgestuft und bei Bau-km 36+305 an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.24 angebunden. Träger der Straßenbaulast für den zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestufter Abschnitt zwischen Bau-km 36+205 bis Bau-km 36+305 ist die Stadt Pocking. Von Bau-km 36+305 bis Bau-km 36+540 wird die GVS verlegt (lfd. Nr. 1.1.9) und gelten die nicht mehr benötigten Straßenteile gemäß Art. 8 Abs. 6 BayStrG als eingezogen.

1.2 Änderungen

			Blatt
oder chnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	3	4	5
	GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Ind- ling Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 37+180 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die GVS wird unter der A 94 unterführt und an die Kreisverkehrsanlage Ifd. Nr. 1.1.12 angebunden. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: rund 220 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,0 m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.
	oder chnittpunkt)	oder Chnittpunkt) Bezeichnung 3 O GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Indling	oder chnittpunkt) Bezeichnung Bezeichnung

1.2 Änderungen

(.,			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.29	37+180 westlich	GVS Fl.Nr. 1124, Gemarkung Ind- ling Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 37+180 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 1124, Gemarkung Indling von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die GVS wird an die Kreisverkehrsanlage Ifd. Nr. 1.1.12 angebunden. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: rund 80 m Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,0 m 2,00 m Kronenbreite: 7,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulasträger. Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 37/1 sowie des Baus der Gemeindeverbindungsstraße wird der Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1.2 Änderungen

(= 332.11 32	KSVCI ZCICIIIIS)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.30	Betrkm 623,967 (A 3)	GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mittich Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus a. Inn	Bei Betrkm 623,967 wird die bestehende GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mittich von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Baulänge: 600,00 m Fahrbahnbreite: 6,50 m Bankette: 2 x 1,5 m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m Oberbau: Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12 Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Während der Herstellung des Überführungsbauwerks K 229 sowie des Baus der Gemeindeverbindungsstraße wird der Verkehr auf der Gemeindeverbindungsstraße gesperrt.

1.2 Änderungen

fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger	Blatt
	Achsenschnittpunkt)		Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	
.2.31	2 38+425	3 Einmündungen an	a) Gemeinde Neuhaus	5 Die bei Bau-km 38+425 bestehende Mög-
.2.31		B 512 Beseitigung	am Inn b) -	lichkeit die B 512 zu queren, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufrechterhalten bleiben. Die bestehenden Ar schlüsse des öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung und der GVS Fl.Nr. 387, Gemarkung Mittich werden zurückgebaut und eingezogen
				Ein Ersatz wird über die GVS lfd. Nr. 1.1. geschaffen.

1.2 Änderungen

Bau-km			
d.Nr. (Strecke oder Achsenschnitt)	punkt) Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2	3	4	5
2 25+750	öFW Fl.Nr. 837, Gemarkung Kirch ham	a) Gemeinde Kirch-	Der öFW Fl.Nr. 837, Gemarkung Kirchhar wird von der Überleitung zwischen der B und der A 94 lfd. Nr. 1.1.2 auf eine Länge von rund 10 m überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

1.2 Änderungen

	In i	_		Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.33	26+350 südlich 0+330 (Kr. PA 65)	Einmündung öFW Fl.Nr. 453, Ge-markung Pocking in die Kr. PA 65 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Kühnham in die Kreisstraße PA 65 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst. Oberbau: in Asphalt gemäß dem Bestand Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.34	2 26+595	öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 26+595 wird der öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking auf eine Länge von rd. 60 m von der Autobahn über baut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkel kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.35	26+650 bis 26+880 westlich	öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Po- cking Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	Von Bau-km 26+650 bis Bau-km 26+880 wird der bestehende öFW Fl. Nr. 456, Gemarkung Pocking, von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Er wird an den Rand des Parkplatzes mit WC lfd. Nr. 2.4 verlegt und an den öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking, angeschlossen. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die für die Maßnahme nicht mehr benötigten Wegeteile werden eingezogen, zurückgebaut und renaturiert.

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
1.2.36	26+665 nördlich Strkm 33,520 (B 12)	Einmündung öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking in die B 12 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Strkm 33,520 (B 12) wird die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 453, Gemarkung Pocking, in die B 12 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.37	26+960 bis 27+200 westlich	öFW Fl.Nr. 461, Gemarkung Po- cking Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Von Bau-km 26+960 bis Bau-km 27+200 wird der bestehende öFW "Anwandweg a der B 12 im Rumpelfeld" Fl.Nr. 461, Gemarkung Pocking asphaltiert. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Änderungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.38	28+750 nördlich 0+112 (Kr. PA 58)	Einmündung öFW Fl.Nr. 479, Ge-markung Pocking in die Kr. PA 58 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 479, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.2.39	28+750 nördlich 0+510 (Kr. PA 58)	Einmündung öFW Fl.Nr. 598, Ge- markung Pocking in die Kr. PA 58 Anpassung	Für Anpassung Einmündung: a) und b) Stadt Pocking Für Zufahrt zu Fl.Nr. 599: a) – b) die Eigentümer	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 598, Gemarkung Pocking in die Kreisstraße PA 58 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnisse angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebur dener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking Im Umbaubereich wird eine Zufahrt zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 599, Gemarkung Pocking angelegt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.2 Änderungen

Verzeichnis

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.40	28+640 bis 28+769 südlich 0+553 (Kr. PA 58)		a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 477, Gemarkung Pocking wird ausgebaut und asphaltiert. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.41	29+400 bis 29+870	öFW Fl.Nr. 679, Gemarkung Po- cking Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Der öFW Fl.Nr. 679, Gemarkung Pocking, wird auf einer Länge von rd. 250 m von der Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkeh kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden. Der verbleibende öFW wird zwischen der GVS Haidzinger Straße und dem öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Pocking auf seiner gesamten Länge eingezogen. Die für die Maßnahme nicht mehr benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert.

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.42	29+435 nördlich 0+020 (GVS Haidzinger Straße)	Einmündung öFW Fl.Nr. 681, Ge- markung Pocking in die GVS Haidzinger Straße Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 681, Gemarkung Pocking in die GVS Haidzinger Straße wird den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: • im Einmündungsbereich zur Haidzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mi wassergebundener Decke Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.43	29+880	öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Pocking Einziehung Wegabschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 29+880 wird der öFW Fl.Nr. 674, Gemarkung Pocking auf einer Länge von rd. 60 m von der Autobahn über baut. Die entbehrlichen Teile werden einge zogen. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verke kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

	In 1		\1.1 ·	
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.44	30+440 bis 30+925		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+440 bis Bau-km 30+925 wird der öFW Fl.Nr. 735, Gemarkung Pocking auf seiner gesamten Länge von rd. 480m von der Autobahn überbaut. Ein Ersatz wird über die beiden neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwelfd. Nrn. 1.1.18 und 1.1.19 geschaffen.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.45	30+450 nördlich 0+300 (St 2117)	Einmündung öFW Fl.Nr. 731, Ge-markung Pocking in die St 2117 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 731, Gemarkung Pocking in die St 2117 wird von der Baumaßnahme berühund den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht Der Weg wird an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.18 angeschlossen, der an die St 2117 angebunden ist. Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.46	30+890 bis 30+910 westlich 0+118 (GVS Pfaffing – Wollham)		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+890 bis Bau-km 30+910 wird der öFW Fl.Nr. 1661, Gemarkung Indling auf eine Länge von rd. 20 m von danzupassenden GVS Wollham - Pfaffing überbaut. Der verbleibende Weg wird nich angebunden. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verke kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.47	30+925 bis 31+470	öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 30+925 bis Bau-km 31+470 wird der öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 540 m vor der Autobahn überbaut.
				Als Ersatz wird der öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling östlich der A 94 über der Weg lfd. Nr. 1.1.20 an den öFW Fl.Nr 1654, Gemarkung Indling und weiter über den neu zu errichtenden öFW lfd. Nr. 1.1.0 an die GVS Pfaffing Wollham angebunden

1.2 Änderungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
	2	3	4	5	
1.2.48	2 31+165	öFW Fl.Nr. 1659, Gemarkung Ind- ling	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 31+165 wird der öFW Fl.Nr. 1659, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 35 m von der Autobahn übe baut. Ersatz ist nicht erforderlich.	

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.49	31+390	öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Ind- ling Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 31+390 wird der öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 25 m von der Autobahn übe baut und eingezogen. Als Ersatz wird der öFW Fl.Nr. 1654, Gemarkung Indling über den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.20 an den öFW Fl.Nr. 1657, Gema kung Indling und über den öFW lfd. Nr. 1.1.61 an die GVS Pfaffing – Wollham, Gemarkung Pocking angebunden.

1.2 Änderungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.50	31+878 südlich 0+526 (GVS Spitzöder-weg)	Einmündung öFW Fl.Nr. 1657, Ge- markung Indling in die GVS Spitzöderweg Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 1657, Gemarkung Indling in die GV Spitzöderweg wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergeburdener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.51	32+265	öFW Fl.Nr. 1603, Gemarkung Ind- ling Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Bei Bau-km 32+265 wird der öFW Fl.Nr. 1603, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 85 m von der Autobahn über baut. Die entbehrlichen Teile werden einge zogen. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkel kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

(Bauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.52	33+175 westlich 0+184 (GVS Prenzinger Straße)	Einmündung öFW Fl.Nr. 178, Ge-markung Indling in die GVS Prenzinger Straße Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Indling in die Prenzinger Straße wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: • im Einmündungsbereich zur Prenzinger Straße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

1.2 Änderungen

	Bau-km		a) bisheriger	Blatt
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.2.53	33+360 bis 33+480	öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Ind- ling Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 33+360 bis Bau-km 33+480 wird der öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 100m von der Autobahn überbaut. Östlich der A 94 wird der verbleibende Te des öFW Fl.Nr. 178, Gemarkung Indling a den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.21 angeschlossen.

1.2 Änderungen

1.2 Änderungen

(Bauwe	rksverzeich	nnis)	r und sonstigen Anlag	,	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke of Achsensch		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2		3	4	5
1.2.55	33+545	bis 33+815	öFW Fl.Nr. 179, Gemarkung Ind- ling Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 33+545 bis Bau-km 33+815 wird der öFW Fl.Nr. 179, Gemarkung Indling auf seiner gesamten Länge von rd. 700 m aufgrund der Seitenentnahme für die Straßendämme (lfd. Nr. 7.2) eingezogen. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.
		Ve	rzeicł	nisnun	nmer
			er	ntfällt	

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.56	33+720 westlich 0+260 (Kr. PA 56)	Einmündung öFW Fl.Nr. 176, Ge- markung Indling in die Kr. PA 56 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 176, Gemarkung Indling in die Kreisstraße PA 56 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: • im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking.

1.2 Änderungen

(Dauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.57	33+800 bis 34+260 Östlich	öFW Fl.Nr. 172, Gemarkung Ind- ling Einziehung Weg- abschnitt und Neubau Ersatzweg	a) Stadt Pocking b) die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Von Bau-km 33+800 bis Bau-km 33+860 wird der öFW Fl.Nr. 172, Gemarkung Indling auf einer Länge von rd. 60 m von der Autobahn überbaut Der westlich der A94 verbleibende Teil des Weges wird eingezogen. Als Ersatz wird zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 46 und 47 und der westlichen Teilfläche von Fl. Nr. 171, alle Gemarkung Indling ein öFW angelegt. Baulänge: rund 423,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m = 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast sind die Beteiligten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
:	2	3	4	5
1.2.58	2 34+260 bis 34+290		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 34+260 bis Bau-km 34+290 wird der öFW Fl.Nr. 167, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 50 m von der Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verke kann über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

			Rau-km a) hicheriger					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung				
1	2	3	4	5				
1.2.59	34+460 bis 34+560 und 34+660 bis 34+690	öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Ind-	a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 34+460 bis Bau-km 35+560 und von Bau-km 34+660 bis Bau-km 34+690 wird der öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 150 m von der Autobahn überbaut und westlich auf einer kurzen Teilstrecke eingezogen. Das östlich der A94 gelegene Teilstück wird eingezogen, zurückgebaut und renaturiert. Westlich der A94 werden als Ersatz die neuen öffentlichen Feld- und Waldweg Ifd. Nr. 1.1.22 und Ifd. Nr. 1.1.64 geschaffen.				

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.60	2 34+730 bis 34+815		a) Stadt Pocking b) -	Von Bau-km 34+730 bis Bau- km 34+81: wird der öFW Fl.Nr. 161, Gemarkung Incling, auf einer Länge von rd. 90 m von de Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich.

1.2 Änderungen

	In .	1		Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.61	34+740 bis 34+770	öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Ind- ling Einziehung Weg- abschnitt	a) Stadt Pocking b) —	Von Bau-km 34+740 bis Bau-km 34+770 wird der öFW Fl.Nr. 159, Gemarkung Indling, auf eine Länge von rd. 55 m von der Autobahn überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Westlich der A 94 wird der öFW Fl.Nr. 15 Gemarkung Indling über den Weg lfd. Nr. 1.1.22 an das westliche Reststück des öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling angebunde

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
1.2.62	34+740 östlich 0+585 (Kr. PA 57)	Einmündung öFW Fl.Nr. 164, Ge- markung Indling in die Kr. PA 57 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 164, Gemarkung Indling in die Krei straße PA 57 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.2.63	34+920 westlich 0+095 (Kr. PA 57)	Einmündung öFW Fl.Nr. 150, Ge- markung Indling in die Kr. PA 57 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 150, Gemarkung Indling in die Kreistraße PA 57 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckscsshicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

	Bau-km	1	a) bisheriger	Blatt	
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1.2.64	2 35+095 bis 35+135	öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Ind- ling Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling wird von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt (Unterführung am Ausbach). Baulänge: rund 180,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m I,00 m Kronenbreite: 4,00 m Coberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.	
					Träger der Straßenbaulast für den Weg ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Für das Überführungsbauwerk gelten § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 1 FStrG.
			Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.		
			Während der Herstellung des Unterführungsbauwerks K 35/1 wird der öffentliche Feld- und Waldweg gesperrt.		

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.65	35+330 bis 35+602 östlich	öFW Fl.Nr. 315, Gemarkung Ind- ling Änderung	a) - b) Stadt Pocking	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 315, Gemarkung Indling in den öFW Fl.Nr. 309, Gemarkung Indling wird befestigt und an den neu errichteten öFW lfd. Nr. 1.1.23 angeschlossen. Baulänge: rund 425,00 n Fahrbahnbreite: 3,00 n Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 n Kronenbreite: 4,00 n Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

		Bau-km a) bisheriger					
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
	2	3	4	5			
1.2.66	35+160 bis 35+510 östlich und west-lich		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 35+330 bis Bau-km 35+415 wird der öFW Fl.Nr. 309, Gemarkung Indling, auf einer Länge von rd. 95 m von der Autobahn überbaut. Die restlichen Teile de Weges werden zurückgebaut und renaturiert. Als Ersatz dient auf östlicher Seite der neu angelegte öFW lfd. Nr. 1.1.23. Auf westlicher Seite ist kein Ersatz notwerdig.			

1.2 Änderungen

Blatt				
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.67	2 35+600 bis 35+803		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 35+600 bis Bau-km 35+670 wird der öFW Fl.Nr. 313, Gemarkung Incling auf einer Länge von rd. 95 m von der Autobahn überbaut. Die westlichen Teile des Weges bleiben bestehen. Die östlichen Teile des Weges werden zu rückgebaut. Ein Ersatz für den östlichen Teil wird über den neu zu errichtenden öffentlichen Feld und Waldweg lfd. Nr. 1.1.23 geschaffen.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.68	35+840 bis 36+040		a) Stadt Pocking b) –	Von Bau-km 35+840 bis Bau-km 36+040 wird der öFW Fl.Nrn. 414 und 415, beide Gemarkung Indling auf einer Länge von rom 375 m von der Autobahn, der Anschlussstelle B 12/B 388 und der Kreisverkehrsanlaglifd. Nr. 1.1.8 überbaut. Er wird zwischen dem öFW Fl.Nr. 376, Gemarkung Indling und dem östlichen Verbindungsast eingezegen. Eine Zufahrt von der zur GVS umgestuften B 12 zur Ausgleichsfläche A 9 (Ifd Nr. 6.3.9 (A 9)) bleibt erhalten. Ein Ersatz wird über die neuen öFW lfd. Nrn. 1.1.23 und 1.1.24 geschaffen. Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renat riert.

1.2 Änderungen

fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.69	35+925 westlich Strkm 24,779 (B 12)	Einmündung öFW Fl.Nrn. 1087 und 1088, beide Ge- markung Indling in die B 12 Anpassung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Strkm 24,779 (B 12) wird die bestehende Einmündung der öFW Fl.Nrn. 1087 und 1088, beide Gemarkung Indling, in die B 12 den neuen Verhältnissen angepasst. Die B 12 wird in diesem Bereich zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Pocking

1.2 Änderungen

(612)	Bau-km (Strecke oder	n	a) bisheriger b) künftiger	Blatt
fd.Nr.	Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.70	37+385 bis 37+660 nördlich	öFW Fl.Nr. 409, Gemarkung Mit- tich	a) Gemeinde Neuhaus am Innb) -	Der öFW Fl.Nr. 409, Gemarkung Mittich wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 augesamter Länge überbaut.
				Ein Ersatz ist nicht erforderlich.
				Die für die Maßnahme nicht mehr benötig ten Wegeteile werden zurückgebaut und renaturiert.

1.2 Änderungen

(Dauwer	'ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.71	37+230 bis 37+525 südlich	öFW Fl.Nr. 441, Gemarkung Ind- ling Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 441, Gemarkung Indling wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Baulänge: rund 295,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: • im Einmündungsbereich zur GVS Gewerbepark-Afham auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

(Dauwei	'ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.72	37+230 bis 37+440 südlich und Betrkm 623,990 bis 624,375 (A 3) westlich	öFW Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Mittich Verlegung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Der bestehende öFW Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Baulänge: rund 220,00m (neben GVS) und rund 390,00m (neben A 3) Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: • im Einmündungsbereich zur GVS Gewerbepark-Afham auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

d Nn (St	au-km Strecke oder chsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2		3	4	5
	7+590 bis 38+420 iidlich	öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) -	Zwischen Bau-km37+590 und Bau-km 38+420 wird der öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 und der GVS lfd. Nr. 1.1.14 auf einer Länge von rd. 1190 m überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 37+590 bis Bau-km 37+910 ein Weg angelegt (siehe lfd. Nr. 1.1.26). Von Bau-km 37+910 bis Bau-km 38+420 dient als Ersatz die GVS lfd. Nr. 1.1.14. Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renat riert.

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.74	37+645 bis 37+910 nördlich		a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	Zwischen Bau-km 37+645 und Bau-km 37+910 wird der öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mittich von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 auf einer Länge von rd. 570 m überbaut. Als Ersatz dient die neue GVS lfd. Nr. 1.1.14. Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renatriert.

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.75	37+860 nördlich GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mit- tich 1+430 neue Kreisstraße (lfd. Nr. 1.1.11)	Einmündung öFW Fl.Nr. 442, Ge- markung Mittich in die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich Anpassung	a) und b) Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 442, Gemarkung Mittich in die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich (künftig Kreisstraße) wird den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: • im Einmündungsbereich zur Kreisstraße auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht • im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.

1.2 Änderungen

				Blatt	
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
	2	3	4	5	
1.2.76	37+910 bis 38+290 nördlich	öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mit- tich Einziehung Weg- abschnitt	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) -	Der bestehende öFW Fl.Nr. 431, Gemarkung Mittich wird zwischen km 37+910 ur km 38+290 von der Baumaßnahme berühr zurückgebaut und eingezogen. Ein Ersatz dient die neue GVS lfd. Nr. 1.1.14.	

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.77	38+440 bis 38+512 südlich	öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mit- tich Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Der bestehende öFW Fl.Nr. 408, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme geringfügig berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Baulänge: rund 85,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.2 Änderungen

(Bauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.78	Betrkm 624,375 bis 624,500 (A 3) westlich	öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Der bestehende öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Baulänge: rund 125,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.79	Betrkm 622,838 bis 623,312 (A 3) westlich	öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mit- tich Änderung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Der bestehende öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Der Weg wird an die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich angebunden. Baulänge: rund 475,00 n Fahrbahnbreite: 3,00 n Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 n Kronenbreite: 4,00 n Gerbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

623,136 bis 623,304 (A 3) Östlich Änderung Änderung Änderung Änderung Baulänge: rund 170 Fahrbahnbreite: 3 Bankette: 2 x 0,50 m 1 Kronenbreite: 4 Oberbau: im Einmündungsbereich zur neuer Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 auf ein ge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttrag schicht im übrigen Bereich: Kiestragschic wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gem Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz yStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG wird die Widmung nach Art. 6 BaySt mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wer Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba	(Bauwe)	rksverzeichnis)			Blatt
1.2.80 Betrkm 623,304 623,304 (A 3) östlich Änderung Änderung ÖFW FLNr. 447, Gemeinde Neuhaus am Inn Betrick ich Änderung Der bestehende öFW FLNr. 447, Gem kung Mittich wird von der Baumaßna berührt, den geänderten Verhältnisser passt und verlegt. Baulänge: rund 170 Fahrbahnbreite: 3 Bankette: 2 x 0,50 m 1 Kronenbreite: 4 Oberbau: im Einmündungsbereich zur neuer Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11 auf ein ge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttrag schicht im übrigen Bereich: Kiestragschic wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gem Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz yStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG wird die Widmung nach Art. 6 BaySt mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wer Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
623,136 bis 623,304 (A 3) Östlich Änderung Baulänge: rund 170 Fahrbahnbreite: 3 Bankette: 2 x 0,50 m 1 Kronenbreite: 4 Oberbau: im Einmündungsbereich zur neuer Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 auf ein ge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttrag schicht im übrigen Bereich: Kiestragschic wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gem Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz yStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG wird die Widmung nach Art. 6 BaySt mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wer Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 Ba	1	2	3	4	5
		Betrkm 623,136 bis 623,304 (A 3)	öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mit- tich	a) und b) Gemeinde Neuhaus	Der bestehende öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Baulänge: rund 170,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: im Einmündungsbereich zur neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 auf eine Länge von rd. 10 m: 8 cm Asphalttragdeckschicht im übrigen Bereich: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuhaus am Inn (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 Ba-

1.2 Änderungen

Verzeichnis der Bauwerke, We

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
L	2	3	4	5
.2.81	Betrkm 624,238 (A 3) westlich	Einmündung öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich in den öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Mittich in den öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich wird den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebur dener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.

1.2 Änderungen

	Bau-km						
	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
	2	3	4	5			
.2.82	2 27+690 südlich	Geh- und Radweg Teilfläche der Fl.Nr. 1372/2, Gemarkung Saf- ferstetten Abtretung	a) Bundesrepublik Deutschland (E) b) Gemeinde Bad Füssing (E und U)	Der bestehende, ca. 10 m breiten Geh- um Radwegs (ohne eigene Flurnummer) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1372/2, Gemarkur Safferstetten soll an die Gemeinde Bad Füssing übertragen werden. Die abzutretende Fläche beträgt 3.092 m².			

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.83	27+288	Geh- und Radweg Teilfläche der Fl.Nrn. 473, 473/10, 473/11, alle Gemarkung Pocking Änderung	a) und b) Stadt Pocking	Bei Bau-km 27+288 wird der bestehende selbständige Geh- und Radweg auf den Teilflächen der Flurstücke 473, 473/10 und 473/11, alle Gemarkung Pocking von der Baumaßnahme berührt, verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird an die öFW Fl.Nr. 462, Gemarkung Pocking angebunden.
				nahme einschließlich der begleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12T dargestellt.
				Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.
				Baulänge: 337,00 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m Kronenbreite: 3,50 m
				Oberbau: in Asphalt nach Tafel 6 der RStO 12
				Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
				Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.

1.2 Änderungen

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.84	2 27+325	Weg auf Teilflä- chen der Flur- nummern 473, 473/10 und 473/11, alle Ge- markung Pocking	a) Stadt Pocking b) –	Der Weg auf Teilflächen der Flurnummert 473, 473/10, 473/11, 473/12, 487/1 alle Gemarkung Pocking (ohne eigene Flurnummer) wird von der Maßnahme auf eine Länge von rund 710 m durch die Autobahlfd. Nr. 1.1.1 und die Seitenentnahme lfd. Nr. 7.2.1 überbaut Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Der Geh- und Radverkehr kann über den Weg lfd. Nr. 1.2.83 abgewickelt werden.

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.85	30+760	Weg auf Teilflä- chen der Flurstü- cke Nrn. 751 und 752, beide Gemar- kung Pocking	a) die Eigentümer b) –	Bei km 30+760 wird ein Weg auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 751 und 752, beid Gemarkung Pocking (ohne eigene Flurnummer) auf einer Länge von rd. 45 m von der Autobahn und dem öFW lfd. Nr. 1.1.19 überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Der verbleibende Weg wird an den neuen öFW lfd. Nr. 1.1.19 angebunden.

1.2 Änderungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder		a) bisheriger	
	Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.86	2 26+880 nördlich Strkm 33,258 (B 12)	Zufahrt B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Strkm 33,258 (B 12) wird die bestehende Zufahrt von der B 12 zum Grundstück Fl.Nr. 457, Gemarkung Pocking vo der Baumaßnahme berührt und den neuer Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbrechtigten.

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.2.87	2 26+960 nördlich Strkm 33,152 (B 12)	Zufahrt B 12		Bei Strkm 33,152 (B 12) wird die bestehende Zufahrt von der B 12 zum Grundstück Fl.Nr. 459, Gemarkung Pocking vor der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
1.2.88	33+720 westlich 0+102 (Kr. PA 56)	Zufahrt Kr. PA 56	a) und b) die Eigentümer	Die bestehende Zufahrt von der Kreisstraß PA 56 zum Grundstück Fl.Nr. 46, Gemarkung Indling wird den neuen Verhältnisser angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergeburdener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.2 Änderungen

(Bauwer				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.89	Betrkm 623,305 (A 3)	GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mit- tich Änderung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) von Königswiese/ Mittich bis zur A 3: Gemeinde Neuhaus am Inn von der A 3 bis zum Kreisverkehr Hartham: Landkreis Passau	Die GVS Fl.Nr. 411, Gemarkung Mittich wird von der Baumaßnahme berührt und der geänderten Verhältnissen angepasst. Die bestehende Unterführung der GVS unter der A 3 wird zurückgebaut. Westlich der A 3 wird die Straße mit dem öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich verbunden. Östlich der A 3 wird die GVS von der neuen Straße Ifd. Nr. 1.1.11 überbaut und zur Kreisstraße aufgestuft.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1 1.2.90	2	3/ortsgtnt* GVS/Fl.Nr. 411/1 und 429/1, beide Gemarkung Mit- tich straßenrechtliche Verfügung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) Landkreis Passau	Die GVS auf den Fl.Nr. 411/1 und 429/1, beide Gemarkung Mittich wird zur Kreisstraße aufgestuft. Die Umstufung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den geänderten Verkehrszweck wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

(Bauwe	iwerke, Wege rksverzeichn	is)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnit		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2		3	4	5
1.2.91	28+455		öffentlicher Feld- und Waldweg straßenrechtliche Verfügung	a) und b) Gemeinde Pocking	Der Geh- und Radweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 473/13, Gemarkung Pocking wird zwischen der A 94 und dem neuen öFW lfc Nr. 1.1.15 zum öffentlichen Feld- und Waldweg umgestuft.
	V		rzeich	nnisnun	nmer
		V C		mismun	
			er	ntfällt	

1.2 Änderungen

`	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.92	36+773 bis 37+182 nördlich	öFW Fl.Nr. 1117, Gemarkung Ind- ling Verlegung	a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 1117, Gemarkung Indling wird von der Baumaßnahme berührt, den geänderten Verhältnissen angepasst und zwischen Bau-km 36+773 und Bau-km 37+182 verlegt. Baulänge: rund 388 m Fahrbahnbreite 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Zwischen Bau-km 36+880 und 37+180 wird der Weg von der neuen Kreisstraße und der A 94 überbaut. Der verlegte Weg schließt westlich an den bestehenden öFW Fl. Nr. 1117 und östlich an die GVS Fl. Nr. 1124 (lfd. Nr. 1.2.29), Gemarkung Indling an. Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden zurückgebaut und renaturiert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

1.2 Änderungen

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.2.93	37+185 bis 37+385	öFW Fl.Nr. 1123/1, Gemarkung Ind- ling Einziehung	a) Stadt Pocking b) —	Der öFW Fl.Nr. 1123/1, Gemarkung Indli wird von dem Autobahnkreuz A 3/A 94 ar gesamter Länge überbaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich. Die für die Maßnahme nicht benötigten Wegeteile werden zurückgebaut und renat riert.

1.2 Änderungen

(Bauwe	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Mrecke oder Acksenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.94	36+200 bis 36+435 südlich	öFW Fl.Nr. 289, Gemarkung Ind- ling Einziehung	a) Stadt Pocking b) –	Der öFW Fl.Nr. 289, Gemarkung Pocking wird auf seiner gesamten Länge von rd. 290 m von der Maßnahme beansprucht und eingezogen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A11/CEF, lfd. Nr. 6.3.11 wird er zurückgebaut und renaturiert. Ein Ersatz ist nicht erforderlich.
	Ve		nnisnun ntfällt	nmer

1.2 Änderungen

der Bau	i c h n i s werke, We ksverzeich	ge, Gewässei nnis)	r und sonstigen Anlago	en	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke od Achsenschi		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2		3	4	5
1.2.95	36+620 südlich	bis 36+870	öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mit- tich Einziehung	a) Gemeinde Neuhaus am Inn b) –	Der öFW Fl.Nr. 333, Gemarkung Mittich wird auf einer Länge von rd. 220 m von der Maßnahme beansprucht und eingezogen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A11/CEF, lfd. Nr. 6.3.11 wird er zurückgebaut und renaturiert. Ein Ersatz ist nicht erforderlich.
		Ve	rzeich	nisnun	nmer
			er	ntfällt	

1.2 Änderungen

Bau-km a) bisheriger					
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
-	2	3	4	5	
1.2.96	Betrkm 623,084 (A 3) westlich	Einmündung öFW Fl.Nr. 414, Ge- markung Mittich in den öFW Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich Anpassung	a) und b) Gemeinde Neuhaus am Inn	Die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 414, Gemarkung Mittich in den öFV Fl.Nr. 447, Gemarkung Mittich wird den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: Kiestragschicht mit wassergeburdener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neuhaus am Inn.	

1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.2 Änderungen

(Bauwei	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.97	27+335 bis 27+700 nördlich	öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Po- cking Verlegung und Einziehung eines Wegabschnitts	a) Stadt Pocking b) -	Der bestehende öFW Fl.Nr. 456, Gemarkung Pocking (best. "Römer-Radweg) grenzt auf einer Länge von ca. 620m an die von äußeren Störungen freizuhaltende Kiebitzausgleichsfläche Ifd. Nr. 7.2.1 an und wird auf dieser Länge zurückgebaut. Als Ersatz wird der bestehende öFW (Flurnummer 462, Gemarkung Pocking) Ifd. Nr. 1.2.98 ausgebaut sowie entlang der B12 (Flurnummer 801/2, Gemarkung Pocking) ein neuer Geh- und Radweg errichtet (Flurnummer 468 und Teilstücke der Flurnummer 467, beide Gemarkung Pocking), Ifd. Nr. 1.1.53 Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Deckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Änderungen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.98	27+165 bis 27+330 nördlich		a) und b) Stadt Pocking	Der bestehende öFW Fl.Nr. 462, Gemarkung Pocking dient als Ersatz des teilweise eingezogenen öFW (Flurnummer 456, Gemarkung Pocking) lfd. Nr. 1.2.97 und wird den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: im Asphalt nach Tafel 6 der RSt 12 Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Pocking.

1.2 Änderungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.99	27+250 nördlich Strkm 32,705 (B 12)	Zufahrt B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Strkm 32,705 (B 12) wird die bestehende Zufahrt von der B 12 zum Grundstück Fl.Nr. 466, Gemarkung Pocking vor der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

1.2 Änderungen

				Blatt
d.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.2.100	27+365 nördlich Strkm 32,515 (B 12)	Zufahrt B 12	a) und b) die Eigentümer	Bei Strkm 32,515 (B 12) wird die bestehende Zufahrt von der B 12 zum Grundstück Fl.Nr. 467, Gemarkung Pocking vor der Baumaßnahme berührt und den neuer Verhältnissen angepasst. Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht Die Änderungskosten trägt die Bundesre-
				publik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbrechtigten.

1.2 Änderungen

(Bauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.101	27+800 nördlich	öFW Ausbau	a) - b) Stadt Pocking	Innerhalb des Flurstücks 473/12 wird zur Wiederherstellung der Wegebeziehungen ein neuer öFW als Verbindung der GVS Fl. Nr. 472 zum bestehenden Wegenetz hergestellt (Ifd. Nr. 1.1.55). Ein bestehender Weg wird von der Massenlagerfläche Ifd. Nr. 7.2.3 temporär überbaut und nach abgeschlossenem Massenabtransport wiederhergestellt und befestigt. Daduch wird die Verbindung sowohl in Richtung der bestehenden Panzerringstraße als auch in Richtung der späteren Unterführung der künftigen Kreisstraße PA 58 (nur nachrichtlich dargestellt) aufrechterhalten. Baulänge: rund 150,00 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Pocking (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).

1.3 Umleitungen

			Blatt
Lfd.Nr. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunk	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1 2	3	4	5
1.3.1 Ü Strkm 34,019 bis 34, (B 12)	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der Verlegung der B 12	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der B 12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit der vorübergehenden Verlegung der B 12 (lfd. Nr. 1.2.3 Ü) eine provisorische Umleitung errichtet. Diese schließt im Osten und Westen an die bestehende B 12 an. Nach Fertigstellung der vorübergehenden Verlegung (lfd. Nr. 1.2.3 Ü) wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger.

1.3 Umleitungen

				Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
	2	3	4	5	
1.3.2	26+295	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit der Verlegung der Kr. PA 65	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 65 aufrecht zu erhalten, wird während der Bau zeit der Verlegung der Kreisstraße PA 65 (Ifd. Nr. 1.2.10) eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden an die bestehende B 12, im Süden an die bestehende Kreisstraße PA 65 an. Nach Fertigstellung der Verlegung der Kreisstraße PA 65 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehen beanspruchten Flächen werden rekultiviert bzw. nördlich der A 94 renaturiert (siehe Ifd. Nr. 6.3.2 (A 2)). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger	

1.3 Umleitungen

			Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.3	27+180	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit des Geh- und Radweges lfd.Nr. 1.2.83	a) und b) die Eigentümer	Während der Bauzeit muss der Geh- und Radverkehr (lfd.Nr. 1.2.83) auf einen im geringfügigen Abstand westlich gelegenen Weg (Teilfläche der Flurnummer 473/10 und Flurnummer 455, alle Gemarkung Pocking) verlegt werden. Die Umleitung schließt im Norden an den öFW (Flurnummer 456, bestehender "Römer-Radweg" und im Süden an den Weg lfd. Nr. 1.2.83 an. Nach Fertigstellung der Verlegung des Geund Radweges wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert

1.3 Umleitungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.4	28+720	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit der Kr. PA 58	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 58 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit der Verlegung der Kreisstraße PA 58 (lfd. Nr. 1.2.11) eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden bei Bau-km 0+08 an den verlegten Abschnitt der Kreisstraße, direkt an den neu zu bauenden Kreisverkehr und im Süden an die bestehende Kreisstraße an. Nach Fertigstellung der Verlegung der Kreisstraße PA 58 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehenbeanspruchten Flächen werden rekultiviert bzw. z. T. renaturiert (siehe auch lfd. Nr. 6.3.15 (A 15)).

1.3 Umleitungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.3.5	29+420	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 29/1 GVS Haidzinger Straße	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 29/1 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden und Süden an obestehende Haidzinger Straße an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks 29/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
1.3.6	30+467	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit der St 2117	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Staatsstraße 2117 aufrecht zu erhalten, wird während der Bat zeit der Verlegung der Staatsstraße Ifd. Nr. 1.2.9 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende Staatsstraße an. Nach Fertigstellung der Verlegung der Staatsstraße wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend bea spruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.3.7	30+890	vorübergehende Umleitung wäh- rend der Bauzeit des Brückenbau- werks K 30/2 GVS Pfaffing- Wollham	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Pfaffing-Wollham Ifd. Nr. 1.2.20 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 30/2 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden und Süden an obestehende GVS an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 30/2 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

			Blatt	
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
1.3.8	31+920	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 31/1 GVS Spitzöder Weg	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Spitzöder Weg lfd. Nr. 1.2.21 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbau werks K 31/1 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden und Süden an ebestehende GVS an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 31/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

	In 1		Blatt	
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.3.9	33+030	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 32/1 GVS Prenzinger Straße	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der GVS Prenzinger Straße lfd. Nr. 1.2.25 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 32/1 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Osten und Westen an dbestehende GVS an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 32/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

	Pau lm		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.10	2 33+775	Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 33/1 Kr. PA 56	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 56 lfd. Nr. 1.2.12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 33/1 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Osten und Westen an dbestehende Kreisstraße an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 33/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

			Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.11	34+855	vorübergehende Umleitung während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 34/1 Kr. PA 57	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der Kreisstraße PA 57. Ifd. Nr. 1.2.13 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Brückenbauwerks K 34/1 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Osten und Westen an debestehende Kreisstraße an. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks K 34/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

(Bauwer	Blatt			
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.12	Strkm 24,705 bis 25,130 (B 12)	vorübergehende Umleitung während der B 388 Ifd. Nr. 1.1.7 B 12	a) und b) die Eigentümer	Um den Verkehr auf der B 12 aufrecht zu erhalten, wird während der Bauzeit des Straßenabschnitts der B 388 lfd. Nr. 1.1.7 eine Umleitung errichtet. Diese schließt im Norden und Süden an die bestehende B 12 an. Nach Fertigstellung des Straßenabschnitts der B 388 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

1.3 Umleitungen

(Bauwer				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.13	27+654 bis 28+687	Temporäre Baustraße für den Massentransport	a) und b) die Eigentümer	Zur Einbringung des auf den temporären Massenlagerflächen Ifd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3 gelagertem Material auf die spätere A94-Trasse Ifd. Nr. 1.1.1 ist eine temporäre Baustraße erforderlich. Die Baustraße ist auf Begegnungsverkehr der Baufahrzeuge ausgelegt. Breite = 12,50m Nach abgeschlossenem Massentransport und Rekultivierung der Massenlagerflächen wird die temporäre Baustraße zurückgebaut; die vorübergehend beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

2.1 Brückenbauwerke

Achsenschnittpunkt) Ligentumer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 4 5	(Bauwei	(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
2.1.1 Z6+335 K 26/1 Überführung der Kr. PA 65 Bundesrepublik Deutschland Die Kreisstraße PA 65 lfd. Nr. 1.2.10 und ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,60 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 90,014 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung		
Überführung der Kr. PA 65 b) Bundesrepublik Deutschland ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeld- bauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,60 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 90,014 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der	1	2	3	4	5		
	2.1.1		K 26/1 Überführung der	a) – b) Bundesrepublik	Die Kreisstraße PA 65 lfd. Nr. 1.2.10 und ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,60 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 90,014 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der		

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
1 2.1.2	2 27+288	K 27/1 Unterführung eines Geh- und Radwegs	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Der in seiner Lage angepasste Geh- und Radweg Ifd. Nr. 1.2.83 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 34,32 m Lichte Weite: 5,00 m Lichte Höhe: 3,00 m Kreuzungswinkel: 81,436 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.3	28+556	K 28/1 Überführung eines öFW mit beglei- tenden Pflanzstrei- fen	Bundesrepublik Deutschland	Der öFW lfd. Nr. 1.1.15 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,00 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 98,744 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit zwei beidseitigen 4 m breiten Pflanzstreifen als Fledermaus-Querungshilfe konzipiert und optimiert (siehe lfd. Nrn. 6.1.6 (S 6), 2.2.3 und 2.2.4).	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.4	28+754	K 28/2 Überführung der Kr. PA 58	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kreisstraße PA 58 lfd. Nr. 1.2.11 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,20 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 94,116 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
		I	I	1	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.5	29+386	K 29/1 Überführung der GVS Haidzinger Straße	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Haidzinger Straße lfd. Nr. 1.2.17 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,90 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 87,465 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwei	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 2.1.6	2 30+446	3 K 30/1 Überführung der Staatstraße 2117 und eines Geh- und Radweges	b) Bundesrepublik Deutschland	Die Staatsstraße 2117 lfd. Nr. 1.2.9 und der vom Landkreis Passau geplante Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 46,10 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 99,182 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Über eine Kostenbeteiligung des Landkreis Passau wird eine Vereinbarung geschlossen. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwei	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.7	30+926	K 30/2 Überführung der GVS Pfaffing - Wollham	- Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Pfaffing - Wollham Ifd. Nr. 1.2.20 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 47,25 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 85,132 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.8	31+955	K 31/1 Überführung der GVS Spitzöderweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Spitzöderweg lfd. Nr. 1.2.21 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 51,10 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 71,033 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwei	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.9	32+989	K 32/1 Überführung der GVS Prenzinger Straße	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Prenzinger Straße Ifd. Nr. 1.2.25 kreuzt die A 94 und wird mit einem Zweifeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 2 x 29,75 m Lichte Weite: 2 x 22,50 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 56,228 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.10	33+817	K 33/1 Überführung der Kr. PA 56 und eines Geh- und Radwegs	Bundesrepublik Deutschland	Die Kreisstraße PA 56 lfd. Nr. 1.2.12 und ein unselbstständiger Geh- und Radweg kreuzen die A 94 und werden mit einem Einfeldbauwerk über die Autobahn überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 48,85 m Lichte Weite: 45,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 77,931 gon Über eine Kostenbeteiligung wollen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Passau eine Vereinbarung abschließen. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

(bauwerksverzeichins)				Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.11	34+806	K 34/1 Unterführung der Kreisstraße PA 57	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kreisstraße PA 57 lfd. Nr. 1.2.13 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt. Zur Sicherstellung ausreichender Sichtbeziehungen zwischen der Kreisstraße PA 57 und den einmündenden Zufahrten lfd. Nr. 1.1.64, 1.1.33, 1.1.34 werden die Widerlager abstände vergrößert. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 18,48 m Lichte Weite: 16,85 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 80,741 gon Über eine Kostenbeteiligung wollen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Passau eine Vereinbarung abschließen. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

	Bau-km		a) bisheriger	
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisneriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.12	35+077	K 35/1 Brücke über den Ausbach und den öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Ind- ling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die A 94 kreuzt den Ausbach Ifd. Nr. 5.1 und den öFW Fl.Nr. 286, Gemarkung Indling (Geiselbergerweg) mittels eines Zweifeldbauwerkes mit folgenden Abmessungen Stützweite: 2x 25,50 m Lichte Weite: 2x 25,00 m Lichte Höhe: ca. 5,00 m Kreuzungswinkel: 100,000 gon Die Kosten trägt gem. § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger. Die Ufer des Gewässers werden mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet. Die überbrückten Bereiche beidseits des verlegten Ausbachs werden ebenfalls nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe Ifd. Nrn. 6.1.4 (S 4) und 6.2.5 (G 5)).

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.13	36+045	K 36/1 Unterführung der B 388 und eines öFW	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 388 lfd. Nr. 1.1.9 und der öFW l Nr. 1.1.24 kreuzen die A 94 und werden e einem Einfeldbauwerk unter der Autoba unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 17,45 g Lichte Weite: 15,80 g Lichte Höhe: 4,70 g Kreuzungswinkel: 80,000 g Die Herstellungskosten trägt die Bundesre publik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt de Bundesrepublik Deutschland.	mit nhn m m on

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 2.1.14	2 37+180	3 K 37/1 Unterführung der GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Pocking		Die GVS Fl.Nr. 437, Gemarkung Pocking Ifd. Nr. 1.2.28 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 10,50 m Lichte Weite: 9,50 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 97,970 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

2.1 Brückenbauwerke

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.15	37+603 Betrkm 623,662 (A 3)	K 37/2 Brücke A 94 über A 3 Beseitigung K 228 (A 3) Brücke B 12 über A 3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das bestehende Bauwerk K 228 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt. Die A 94 wird mit zwei neuen Zweifeld bauwerken über die gemäß Ifd. Nr. 1.2. auszubauende A 3 überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 2 x 30,00 m Lichte Weite: 2 x 29,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 88,540 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

2.1 Brückenbauwerke

(Bauwer	(Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.1.16	37+910	K 37/3 Unterführung der GVS lfd. Nr. 1.1.14	a) — b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS lfd. Nr. 1.1.14 kreuzt die A 94 und wird mit einem Einfeldbauwerk unter der Autobahn unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 10,55 m Lichte Weite: 9,50 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 94,892 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
		I			

2.1 Brückenbauwerke

Regebung Regebung	(Dauwei	-KSVerzeichins)		Blatt	
2.1.17 Betrkm 623,318 (A 3) Beseitigung und Neubau von K 227 (A 3) und b) Bundesrepublik Deutschland Die neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird mit einem neuen Einfeldbauwerk unter der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 13,51 m Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 82,988 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	
Neubau von K 227 (A 3) Neubau von K 227 (A 3) Unterführung der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird mit einem neuen Einfeldbauwerk unter der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 13,51 m Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 82,988 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der	1	2	3	4	5
,		Betrkm 623,318	Beseitigung und Neubau von K 227 (A 3) Unterführung der neuen Kreisstraße	a) und b) Bundesrepublik	Das bestehende Bauwerk K 227 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt. Die neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 wird mit einem neuen Einfeldbauwerk unter der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 unterführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 13,51 m Lichte Weite: 12,00 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 82,988 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der

2.1 Brückenbauwerke

(Duawer	KSVerzeichnis)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.18	Betrkm 623,967 (A 3)	Beseitigung und Neubau von K 229 (A 3) Überführung der GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mit- tich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das bestehende Bauwerk K 229 (A 3) wird aufgrund der Baumaßnahme beseitigt. Die GVS Fl.Nr. 345, Gemarkung Mittich Ifd. Nr. 1.2.30 wird mit einem neuen Einfeldbauwerk über die gemäß Ifd. Nr. 1.2.1 auszubauende A 3 überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 59,40 m Lichte Weite: 58,00 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 92,755 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

(Dauwe	rksverzeichnis)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1			Unterhaltungspflichtiger (U)	Der Straßenbaulastträger errichtet von Baukm 26+645 bis Bau-km 26+885 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Nachtgrenzwerte gemäß dem Haushaltsschreiben des BMVBS vom 29.01.2008 bei der prognostizierten Verkehrsmenge für den Parkplatz sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m. Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94. Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

(Bauwe)	(Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.2.2	26+975 bis 27+200 südlich		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von Baukm 26+975 bis Bau-km 27+200 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Nachtgrenzwerte gemäß dem Haushaltsschreiben des BMVBS vom 29.01.2008 bei der prognostizierten Verkehrsmenge für den Parkplatz sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m. Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94. Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)).	

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
2	3	4	5		
28+549	Irritationsschutz-wand am Brücken-bauwerk K 28/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet am Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feldund Waldweg K 28/1 (siehe lfd. Nr. 2.1.3) bei Bau-km 28+ 549eine 65 m lange und 2,50 m hohe Irritationsschutzwand, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können (siehe lfd. Nr. 6.1.6 (S 6)). Die Irritationsschutzwand wird von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.		
	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung 2 3 28+549 Irritationsschutzwand am Brücken-	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Be		

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

	Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
2.2.4	2 28+563	Irritationsschutz-wand am Brücken-bauwerk K 28/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet am Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feldund Waldweg K 28/1 (siehe lfd. Nr. 2.1.3) bei Bau-km 28+563 eine 65 m lange und 2,50 m hohe Irritationsschutzwand, die sicherstellt, dass vorzugsweise Fledermäuse aber auch Wildtiere ohne Störungen durch Blendwirkung und Lärm die Autobahn überqueren können (siehe lfd. Nr. 6.1.6 (S 6)). Die Irritationsschutzwand wird von der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.		

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

(Bauwe	(Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.2.5	27+170 bis 27+280 nördlich	Schutzwall für die Ausgleichsfläche A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von Baukm 27+170 bis Bau-km 27+280 einen Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (siehe lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)), der die naturschutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Ausgleichsfläche gewährleistet. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m. Der Wall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m. Die Wall wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94. Der Wall wird mit Wiesenflächen gestaltet und entsprechend gepflegt. Es erfolgt keine Bepflanzung (siehe lfd. Nr. 6.2.6 (G 6)).	
		ĺ			

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

raßenbaulastträger errichtet von Bau- H312 bis Bau-km 28+548 einen wall für die Ausgleichsmaßnahme EF (siehe lfd. Nr. 6.3.13 CEF)), der die naturschutzfachlichen lerungen an die benachbarte Aus- fläche gewährleistet. She über Gradiente beträgt 2,5 m. all erhält eine Böschungsneigung von nd eine Kronenbreite von 1,0 m. all wird Bestandteil der Bundesautob- 94. all wird mit Wiesenflächen gestaltet, Altgrasfluren entwickelt und entspre- gepflegt werden. Es erfolgt keine nzung (siehe lfd. Nr. 6.2.6 (G 6)).

2.2 Lärmschutz, Irritationsschutz

Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
2.2.7	27+280 bis 27+312 nördlich			Der Straßenbaulastträger errichtet von Baukm 27+277 bis Bau-km 27+314 eine Schutzwand, auf der Unterführug des Gehund Radweges (lfd. Nr. 2.1.2), die die natu schutzfachlichen Anforderungen an die benachbarte Ausgleichsfläche A 13/CEF gewährleistet. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,5 m. Die Schutzwand wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94.

2.3 Stützmauer

(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
2.3	38+300	bestehende Stütz- mauer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die bei Bau-km 38+300 bestehende Stützmauer an der B 512 wird durch die Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Stützmauer wird Bestandteil der A 94. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	
		I		1	

2.4 PWC

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4	26+600 bis 27+290	2 Parkplätze mit WC Anlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	In beiden Fahrtrichtungen wird ein Rastplatz mit WC errichtet und Bestandteil der Bun- desautobahn A 94 München – Pocking (A 3).
				Jeder Rastplatz hat 2 Behinderten PKW-Stellplätze, 21 PKW-, 20 LKW- und 2 Bus-Stellplätze.
				Die Gebäude sind in Unterlage 7.1 Blatt 1aT dargestellt.
				Das Oberflächenwasser wird breitflächig auf dem Gelände der Rastanlagen versickert (siehe Unterlage 13T).
				Die Stromversorgung der WC-Anlagen und der Beleuchtung erfolgt über Anschlüsse an das Netz der Bayernwerk AG (siehe lfd. Nr. 4.2.1).
				Die Wasserversorgung wird über einen Anschluss an das Netz des Zweckverbands Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe gesi- chert (siehe lfd. Nr. 4.4.1).
				Die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen Anschluss an das Kanalsystem der Stadt Pocking in Anzing (siehe lfd.Nr. 4.5.1).
				Die Rastplätze werden eingezäunt.
				Stellplätze, WC-Gebäude und Zuwegungen werden beleuchtet. Hierzu werden geschlossene Beleuchtungskörper mit einem niedrigem Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich bzw. mit geringem Blau- und Ultraviolettanteil und mit gezielter abwärts gerichteter Lichtführung verwendet.
				Die Trennflächen, Trenninseln und Freiflächen werden teilweise bepflanzt.

2.5 Stützpunkt der Autobahnmeisterei

(Duu // CI	RSVel Zeichins)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.5	36+010 bis 36+135	Stützpunkt der AM Passau Salzladestation	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 36+010 und Bau-km 36+135 wird ein Stützpunkt (Salzladestation) der Autobahnmeisterei Passau errichtet. Der Stützpunkt wird Bestandteil der A 94. Das im Bereich der Salzladestation außerhalb des LKW-Waschplatzes auftretende Oberflächenwasser versickert breitflächig in der Böschung bzw. Mulde. Das innerhalb des LKW-Waschplatzes mittels umlaufenden Entwässerungsrinnen gefasste Wasser wird über einen Leichtölabscheider der Binnenentwässerungsmulde zugeführt. Die elektrische Energieversorgung erfolgt über das örtliche Stromnetz (siehe lfd. Nr. 4.2.12). Die Entsorgung des Brauchwassers erfolgt über das örtliche Abwasserentsorgungsnetz (siehe lfd. Nr. 4.5.7). Die Wasserversorgung zur Soleaufbereitung erfolgt über einen neu zu errichtenden Flachbrunnen. Hierfür ist ein Wasserbedarf von 4500 l/h vorzusehen. Der Sozialraum mit WC, Urinal und Waschbecken benötigt temporär ca. 0,65 l/s. Das Trinkwasser wird über einen neu anzulegenden Tiefbrunnen bezogen. Beide Brunnenanlagen werden auf dem Grundstück des Stützpunktes errichtet. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.

2.6 Park- und Rideanlage

	Day Irm		a) highanigan	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.6	35+915 bis 35+970		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 35+915 und Bau-km 35+970 wird als Ersatz für den bestehenden Park- und Ride- Parkplatz der Stadt Pocking an der heutigen Anschlussstelle Pocking der A 3 ein neuer Park-und-Ride-Parkplatz errichtet. Der Park- und Ride- Parkplatz wird Bestandteil der A 94. Fläche: 3.340m² Anzahl Stellplätze: 72 (f. Pkw) Oberbau: Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12 in Asphaltbauweise Die Stellplätze sind teilweise durch Grünflächen getrennt. Das Oberflächenwasser wird in Mulden und in den Grünflächen zwischen den Parkplätzen eingeleitet und versickert. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Freie Strecke

(Bauwer	(Bauwerksverzeichnis) Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
3.1.1 Ü	Strkm 34,488 (B 12) bis Bau-km 26+275 (A 94)	Entwässerung der vorübergehenden Überleitung zwischen der B 12 und der A 94 freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die Versickerungsanlage Ifd. Nr. 3.2 bei Bau-km 26+250 geleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.	

3.1 Freie Strecke

				Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 3.1.2	2 26+275 bis 26+770			Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die Versickerungsanlage lfd. Nr. 3.2 bei Bau-km 26+250 geleitet. Im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Pfaffenhof wird die Mulde einschließlich der angeschlossenen Böschungsfläche abgedichtet. Ein Versickern von Niederschlagswasser im Bereich der ehemaligen Deponie wird damit verhindert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.	

3.1 Freie Strecke

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 3.1.3	2 26+770 bis 27+950	<u> </u>	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Das im Dammbereich mittels Hochborde im Mittelstreifen gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet. Das auf der Südlichen Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Im Bereich des Schutzwalls für die Ausgleichsfläche A13/CEF Bau-km 27+170 bis 28+548 wird das gesammelte Straßenoberflächenwasser der Nordfahrbahn über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone zum südlichen Böschungsfuß geleitet. In der nördlichen Mulde zwischen Bau-km 27+170 bis 27+830 wird lediglich das Oberflächenwasser des nördlichen Schutzwalls und dem nördlichen Betriebsweg gesammelt und versickert. Im Bereich Bau-km 27+830 bis 27+950 wird das Oberflächenwasser der Nordfahrbahn in der nördlichen Mulde versickert. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.1 Freie Strecke

			Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	27+950 bis 33+330		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angelegt. Zur Notentlastung werden erhöhte Einlaufschächte angeordnet, über die das Niederschlagswasser mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet wird. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.1 Freie Strecke

(Dauwei	ksverzeichnis)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5	34+910 bis 38+410	Entwässerung der A 94 freie Strecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Das im Dammbereich mittels Hochborde gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.1 Freie Strecke

				Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 3.1.6	2 27+288	Entwässerung Geh- und Radweg freie Strecke	a) - b) Stadt Pocking	Im Einschnittsbereich des Geh- und Radweges Ifd. Nr. 1.2.83 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet. Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.	

3.1 Freie Strecke

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7	34+806	Entwässerung Kr. PA 57 freie Strecke	a) - b) Landkreis Passau	Im Einschnittsbereich der Kreisstraße PA 5 wird das anfallende Oberflächen-wasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet. Im Falle von Starkregenereignissen wird da Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.1 Freie Strecke

(Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
3.1.8	Betrkm 622,850 bis 624,500 (A 3)	Entwässerung der A 3 freie Strecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das im Dammbereich mittels Hochborde gesammelte Straßenoberflächenwasser wird über Einlaufschächte und Leitungen in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone am nördlichen Böschungsfuß geleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger.		

3.1 Freie Strecke

			Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9	2 32+815 bis 32+940 östlich	Entwässerung der A 94 Regenwasser-Notüberlaufbecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der A 94 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet. Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet. Bei extremen Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, das Fahrbahnwasser von den Mulden über Durchlässe in ein Notentlastungsbecken an der östlichen Richtungsfahrbahn zu leiten. Dort versickert es in den Untergrund. Im Bereich des Notentlastungsbeckens wird das Gelände bis auf eine Höhe von 317,60 m ü NN abgetragen. Die Oberbodenandeckung beträgt mindestens 30 cm. Der mittlere höchste Grundwasserstand beträgt zwischen 316,50 m und 316,60 m ü NN. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Das Notentlastungsbecken wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§1 Abs. 4 FStrG). Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Zufahrt zur Unterhaltung des Beckenserfolgt über die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling und einen Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Freie Strecke

(Dauwei	ksverzeichnis)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.10	32+810 bis 33+000 westlich	Entwässerung der A 94 Regenwasser-Notüberlaufbecken	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Einschnittsbereich der A 94 wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette großflächig abgeführt und in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone geleitet. Unter jeder Mulde wird eine Kiesrigole mit Anschluss an versickerungsfähige Böden angeordnet. Im Falle von Starkregenereignissen wird das Niederschlagswasser über erhöhte Einlaufschächte mit Hilfe von Drainrohren direkt in die Rigole eingeleitet. Bei extremen Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, das Fahrbahnwasser von den Mulden über Durchlässe in ein Notentlastungsbecken an der westlichen Richtungsfahrbahn zu leiten. Dort versickert es in den Untergrund. Im Bereich des Notentlastungsbeckens wird das Gelände bis auf eine Höhe von 317,60 m ü NN abgetragen. Die Oberbodenandeckung beträgt mindestens 30 cm. Der mittlere höchste Grundwasserstand beträgt zwischen 316,50 m und 316,60 m ü NN. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Das Notentlastungsbecken wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§ 1 Abs. 4 FStrG). Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Zufahrt zur Unterhaltung des Beckens erfolgt über die GVS Fl.Nr. 1675, Gemarkung Indling und einen Betriebsweg der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Regenwasserbehandlungsanlage

Lfd.Nr. (Strecke oder Achsenschnittpunkt) 1 2 3 4 5 3.2 26+250	·
3.2 Versickerungs- anlage mit Absetz- becken und Leicht- flüssigkeitsab- scheider a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bau-km 26+250 eine Versi mit Absetzbecken und Leic abscheider angelegt. Das Absetztbecken enthält raumoberfläche von rd. 430 Ölauffangraum von ca. 130 Das Versickerbecken weist fläche von rd. 2800 m² auf. Die in das Versickerbecken Wassermenge beträgt 110 1 Das Versickerbecken wird	
westlich anlage mit Absetz- becken und Leicht- flüssigkeitsab- scheider b) Bundesrepublik Deutschland Bau-km 26+250 eine Versi mit Absetzbecken und Leic abscheider angelegt. Das Absetztbecken enthält raumoberfläche von rd. 430 Ölauffangraum von ca. 130 Das Versickerbecken weist fläche von rd. 2800 m² auf. Die in das Versickerbecken Wassermenge beträgt 110 1 Das Versickerbecken wird	
Die Kosten trägt die Bunde Deutschland. Die Unterhaltung obliegt de lik Deutschland. Im Übrigen wird auf Untersen. Die Versickerungsanlage weder Bundesautobahn A 94 (FStrG). Die Zufahrt zur Unterhaltung erfolgt über einen Privatwe publik Deutschland, der an angeschlossen wird.	assers wird bei rsickerungsanlage eichtflüssigkeits- alt eine Abscheide- 30 m² und einen 30 m³. ist eine Versicker- if. en einzuleitende 0 l/s. ad naturnah gestalte. b. desrepublik der Bundesrepub- erlage 13 verwie- e wird Bestandteil 4 (§ 1 Abs. 4 tung der Becken weg der Bundesre-

3.3 Durchlässe

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.3.1	2 Betrkm 624,025 (A 3)	bestehender Durchlass DN 1200	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der unter der A 3 bestehende Durchlass DN 1200 wird durch die Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Der Durchlass wird entsprechend der gemälfd. Nr. 1.2.1 zu erweiternden A 3 verlängert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.3 Durchlässe

	ksverzeichnis)	i unu sonsugen Amage	Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
	Betrkm 624,356 (A 3)	bestehender Durchlass DN 1800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der bei Betrkm 624,356 (A 3) bestehende Durchlass DN 1800 wird durch die Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Der Durchlass wird entsprechend der gemäß lfd. Nr. 1.2.1 zu erweiternden A 3 verlängert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
				Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.3 Durchlässe

Blat					
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
l	2	3	4	5	
3.3.3	2 37+400 nördlich 0+880 bis 1+020 neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11	3 6 Flutdurchlässe DN 600	a) - b) Landkreis Passau	Unter der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.1 sind sechs Flutdurchlässe DN 600 erforder lich. Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott in die Hochwasserstentionsfläche zwischen der Kreisstraße ur der nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.	

3.3 Durchlässe

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
1	2	3	4	5			
3.3.4	38+010 bis 38+160 nördlich 1+520 bis 1+740 neue Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11		a) - b) Landkreis Passau	Unter der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 sind drei Flutdurchlässe DN 600 erforderlich. Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott zu den südlich der neuen Kreisstraße gelegenen Flächen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.			

3.3 Durchlässe

(Bauwei	ksverzeichnis)	Blatt		
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5	37+430 bis 37+535 nördlich 0+187 bis 0+285 nordwestlichen Tangentenrampe des Autobahnkreuzes	3 Flutdurchlässe DN 1000	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Unter der neuen nordwestlichen Tangentenrampe sind drei Flutdurchlässe DN 1000 erforderlich. Die Durchlässe gewährleisten einen Hochwasserabfluss der Rott zu den nordwestlich gelegenen Retentionsflächen der Kleeblattfläche des Autobahnkreuzes (lfd. Nr. 5.2.1). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.3 Durchlässe

		Blatt		
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.3.6	2 37+888 nördlich	1 Flutdurchlass DN 1200	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Unter dem öFW Flr. Nr. 444 Gemarkung Mittich wird ein Flutdurchlass DN 1200 erforderlich, um die Funktion des Retenti onsgrabens lfd. Nr. 5.2.3 zu gewährleister Der Durchlass wird beim Hochwasserabfluss der Rott von Nord nach Süd geflutet Bei Niedrigwasser fließt das eingestaute Wasser wieder nach Norden in die Rott zurück. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

3.3 Durchlässe

(Bauwer	Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
1	2	3	4	5			
3.3.7	2 26+980 Quer zur Achse	Durchlass 2 x Schutzrohr St DN 200	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Unter der Autobahn A 94 werden bei Baukm 26+980 auf einer Länge von ca. 56m zwei Schutzrohre aus Stahl mit DN 200 verlegt. Die Schutzrohre ummanteln die neue Abwasserdruckleitung (lfd. Nr. 4.5.1), die Wasserversorgungsleitung (lfd. Nr. 4.4.1) und das Stromkabel zur Stromversorgung (lfd. Nr. 4.2.1 und 4.2.2) der beiden PWC-Anlagen (lfd. Nr. 2.4). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.			

3.3 Durchlässe

	1			Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
3.3.8	2 32+720 und 32+728 quer zur Achse	3 Durchlass 2 x Schutzrohr St DN 300		Unter der Autobahn A 94 bei Bau- km 32+720 wird auf einer Länge von ca. 81m und bei Bau-km 32+728 auf einer Länge von ca. 74m zwei Schutzrohre aus Stahl m DN 300 verlegt. Die Schutzrohre ummanteln die neue Was serversorgungsleitung (lfd. Nr. 4.4.6) und die Fernmeldeleitung der Telekom (lfd. Nr. 4.1.9). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger.

4 Leitungen

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis

	Bau-km		a) bisheriger	Blatt	
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisneriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 4.1.1 Ü	2 25+260 bis 26+300 Strkm 34,019 bis 34,925 (B 12)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Strkm 33,019 bis Strkm 34,925 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telekom AC berührt. Das Fernmeldekabel wird nicht mehr benötigt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, zurückgebaut.	

4 Leitungen

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis

4 Leitungen

4.1 Telekommunikation

Verzeichnis

(Bauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	2 26+340 südlich Bau-km 0+332 (Kr. PA 65) Ifd. Nr. 1.2.10	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 0+332 (Kr. PA 65) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

	werke, Wege, Gewässer rksverzeichnis)	r und sonstigen Anlag	gen	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	26+300 bis 27+160 nördlich Strkm 32,850 bis 33,910 (B 12)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Strkm 32,850 bis Strkm 33,910 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

Kr. PA 58 Ifd. Nr. 1.2.11 tionslinie Deutsche Telekom AG maßnahme eine Telekommunikationslin der Telekom AG berührt.				Blatt	
1.1.5 28+750 Telekommunikationslinie a) und b) Kr. PA 58 Ifd. Nr. 1.2.11 Telekommunikationslinie a) und b) Deutsche Telekom AG Bei Bau-km 28+750 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslining der Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, de	.fd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
Kr. PA 58 Ifd. Nr. 1.2.11 tionslinie Deutsche Telekom AG maßnahme eine Telekommunikationslin der Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, de		2	3	4	
		28+750 Kr. PA 58	Telekommunika-	a) und b) Deutsche Telekom	Bei Bau-km 28+750 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationslini der Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, de

4.1 Telekommunikation

	Blatt			
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1 4.1.6	2 28+740 Kr. PA 58 Ifd. Nr. 1.2.11	3 Telekommunika-tionslinie		Bei Bau-km 28+740 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslini der Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

			Blatt	
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1 4.1.7	2 29+385 0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Kabel Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme ein Kabelkanal von Kabe Deutschland berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, der neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1 4.1.8	2 30+445 0+000 bis 0+667 (St 2117)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, der neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

			Blatt	
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
4.1.9	2 32+780	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 32+780 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10	2 33+800 Kr. PA 56 Ifd. Nr. 1.2.12	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Bei Bau-km 33+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Das Fernmeldekabel wird nicht mehr benötigt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, zurückgebaut.

4.1 Telekommunikation

	Bau-km	n-km	Larr	Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 4.1.11	2 34+810 0+090 bis 0+689 (Kr. PA 57) Ifd. Nr. 1.2.13	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+689 (Kr. PA 57) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.	

4.1 Telekommunikation

	Bau-km	au.km	\1.1 ·	Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 4.1.12	2 35+775 bis 36+490 Strkm 24,266 bis 24,983 (B 12)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Strkm 24,266 bis Strkm 24,983 (B 12) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.	

4.1 Telekommunikation

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
4.1.13	2 37+175 bis 38+430 Strkm 23,390 (B 12) bis Strkm 21,075 (B 512)		a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Strkm 23,390 (B 12) bis Strkm 21,075 (B 512) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, der neuen Verhältnissen angeglichen.

4.1 Telekommunikation

	Bau-km	u-km	-> L!-L!	Blatt	
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
	2	3	4	5	
1.1.14	2 29+395 0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Telekommunika- tionslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.	

4.1 Telekommunikation

(Bauwer	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.15	27+610 bis 28+185 nördlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	Zwischen km 27+610 und km 28+135 wird durch die temporäre Massenlagerfläche lfd. Nr. 7.2.3 eine bestehende Telekommunikationsfreileitung berührt, auf einer Länge von ca. 720m verlegt und verkabelt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und die Deutsche Telekom AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom AG

4.2 Elektrizitätsanlagen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	26+750 bis 27+130		a) - b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von dem bestehenden 0,4 kV – Kabel lfd. Nr. 4.2.2 wird je eine 1 kV - Stromleitung zu den PWC – Anlagen lfd. Nr. 2.4 verlegt. Die bestehende Leitung wird mit einem 1,0 kV – Kabel durch die Bayernwerk AG nachgerüstet. Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7). Hinweise: Die Bundesrepublik Deutschland und Bay- ernwerk AG legen vor Baubeginn der Lei- tungsverlegung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt Bay- ernwerk AG.

4.2 Elektrizitätsanlagen

				Blatt	
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
l	2	3	4	5	
4.2.2	2 26+945	3 1 kV – Leitung (Kabel)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 26+945 wird durch die Baumaßnahme eine 0,4 kV – Leitung der Bayernwerk AG berührt. Die bestehende Leitung wird mit einem 1,0 kV – Kabel durch die Bayernwerk AC nachgerüstet. Die Leitung wird unter der neuen Autobahin einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56 verlegt (siehe lfd. Nr. 3.3.7). Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Von der bestehenden Leitung werden zur Stromversorgung der beiden PWC-Anlage zwei neue Leitungen verlegt.	

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, We

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	28+770 südlich 0+866 bis 0+980 (Kr. PA 58) Ifd. Nr. 1.2.11	2 x 20 kV-Leitung (Kabel) und ein Lichtwellenleiter	a) und b) Solarpark AG als Leitungsträger	Von Bau-km 0+866 bis Bau-km 0+980 (Kr. PA 58) werden durch die Baumaßnahme zwei 20 kV-Leitungen der Solarpark AC und ein Lichtwellenleiter berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt_ a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung 2 4.2.4 29+980 a) und b) 20 kV - Leitung Bei Bau-km 29+980 wird durch die Bau-(Freileitung) (Kabel) Bayernwerk AG als maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG Leitungsträger berührt. Bad Füssing -Die Anlage wird, soweit erforderlich, den Pocking neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5	29+995	2x20 kV – Leitung (Freileitung) (Kabel) Bad Füssing – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 29+995 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.
		*		

4.2 Elektrizitätsanlagen

Rlatt		

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 4.2.6	2 30+080	Fernsteuerkabel Innkraftwerk Eggl-fing	a) und b) Uniper Kraftwerke GmbH als Leitungs- träger	Bei Bau-km 30+080 wird durch die Baumaßnahme ein Fernsteuerkabel der Uniper Kraftwerke GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt _____

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7	30+450 bis 30+930	20 kV – Leitung (Kabel) Haid – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 30+450 bis Bau-km 30+930 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Das 20 kV-Kabel wird bei Bau-km 30+460 unter der A 94 unterführt werden.

4.2 Elektrizitätsanlagen

	Bau-km	_	a) bisheriger	Blatt
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8	32+620	20 kV – Leitung (verkabelt) Prenzing – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 32+620 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AC berührt. Die Leitung kreuzt bei km 32+580 die A 94 und wird soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Kostenträger ist die die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Bayernwerk AG.
			- w	
				a a

4.2 Elektrizitätsanlagen

ksverzeichnis)			Blatt
Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2	3	4	5
	110 kV – Leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 33+460 bis Bau-km 33+750 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt (A 94 und Kr. PA 56). Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.
	(Strecke oder Achsenschnittpunkt) 2 33+460 bis 33+750 und 0+330 (Kr. PA 56)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung 3 33+460 bis 33+750 und (Freileitung) 0+330 (Kr. PA 56) Egglfing – Pocking	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Bezeichnung

4.2 Elektrizitätsanlagen

		a) hisharigan		
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
4.2.10	34+275	20 kV – Leitung (Kabel) Niederindling – Pocking	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 34+275 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk Aberührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, We

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
l	2	3	4	5
1.2.11	35+840 bis 36+080		a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Von Bau-km 35+840 bis Bau-km 36+080 wird durch die Baumaßnahme eine Anlagder Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Daunci	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 4.2.12	2 36+140	3 1 kV – Leitung (Kabel)		Von dem gemäß Ifd. Nr. 4.2.11 zu verlegenden 20 kV – Kabel wird eine 1 kV - Stromleitung zum geplanten Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau Ifd. Nr. 2.5 verlegt. Hinweise: Die Bundesrepublik Deutschland und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn der Leitungsverlegung fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt Bayernwerk AG.

4.2 Elektrizitätsanlagen

(Bauwer				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.13	37+180	20 kV – Leitung (Kabel)	a) - b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Die Stadt Pocking plant den Neubau einer Stromleitung (20 kV – Kabel) zur Versorgung des Gewerbeparks Königswiese. Dabei werden die beiden GVS lfd. Nrn. 1.2.28 und 1.2.29 sowie die A 94 berührt. Bei Bau-km 37+180 kreuzt die neue Leitung die A 94. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Kostenträger ist die Stadt Pocking. Die Unterhaltung der Anlage obliegt künftig der Bayernwerk AG.

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, We

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
-	2	3	4	5
4.2.14	28+400 (Unterlage 7.1 Blatt 7T)	20 kV – Leitung (Freileitung) Ausgleichsfläche A1/CEF	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Am östlichen Rand der Ausgleichsfläche A1/CEF, lfd. Nr. 6.3.1 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

4.2 Elektrizitätsanlagen

	ksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.15	27+610 bis 28+185 nördlich	20 kV-Leitung	a) und b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Zwischen km 27+610 und km 28+135 wird durch die temporäre Massenlagerfläche lfd. Nr. 7.2.3 eine bestehende 20kV-Freileitung berührt, auf einer Länge von ca. 720m verlegt und verkabelt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und Bayernwerk AG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG

4.3 Gasversorgung

Autobahndirektion Südbayern und Energienetze Bayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energienetze Bayern GmbH.	Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
Kr. PA 56 Ifd. Nr. 1.2.12 leitung HD 0934 VGH 160 PEh PN 4 und Kabel- leerrohr PE 50 Energienetze Bayern GmbH als Leitungs- träger Energienetze Bayern GmbH als Leitungs- träger Energienetze Bayern GmbH als Leitungs- träger maßnahme eine Gashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und Energie netze Bayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelunger Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiter- hin der Energienetze Bayern GmbH.	1	2	3	4	5
		33+800 Kr. PA 56	Gashochdruck- leitung HD 0934 VGH 160 PEh PN 4 und Kabel-	a) und b) Energienetze Bayern GmbH als Leitungs-	Bei Bau-km 33+800 wird durch die Baumaßnahme eine Gashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Der Straßenbaulastträger vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern und Energienetze Bayern GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiter-

4.4 Wasserversorgung

	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	26+458 bis 27+050	geplante Wasserleitung	a) - b) zwischen dem Anschluss-Hydrant in Anzing und den Hydranten bei Bau-km 26+766 und 27+109: Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe im übrigen Be- reich: Bundesre- publik Deutschland	Zwischen den PWC-Anlagen (Ifd. Nr. 2.4) und dem bestehenden Hydranten in Anzing wird zur Wasserversorgung der WC-Anlagen eine Wasserleitung neu verlegt. Die Leitung wird unter der neuen Autobahn in einem Schutzrohr St DN 200 auf ca. 56m verlegt (siehe Ifd. Nr. 3.3.7). Nahe der WC-Häuschen werden für jede PWC-Anlage jeweils Oberflurhydranten zur Brandbekämpfung vorgesehen. Hinweise: Der Straßenbaulastträger und der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe legen vor Baubeginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahmen für die geplante Wasserleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. Zwischen den Hydranten bei Bau-km 26+766 und 27+109 obliegt die Unterhaltung der Leitung dem Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, im übrigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

4.4 Wasserversorgung

Verzeichnis der Bauwerke, We

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 4.4.2	2 28+740 0+000 bis 0+140 und 0+485 bis 0+515 (Kr. PA 58) lfd. Nr. 1.2.11	3 Wasserleitung DN 80		Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlichverlegt und gesichert.

4.4 Wasserversorgung

	T		T	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3	2 29+390 0+120 (GVS Haidzinger Straße)	Wasserleitung DN 80	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe als Versorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+120 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlichverlegt und gesichert.

4.4 Wasserversorgung

			Rau_km a) hicharigar				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung			
1	2	3	4	5			
4.4.4	29+400 0+000 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	Wasserleitung DN 80	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe als Versorgungs-unternehmen	Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Nördlich und südlich der Autobahn werder neue Hydranten installiert. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlic verlegt und gesichert. Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydrante wird über die beiden öFW mit Wendemöglichkeit Ifd. Nr. 1.1.47 und Ifd. Nr. 1.1.60 sichergestellt.			

4.4 Wasserversorgung

(Bauwei				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.5	30+440 0+025 bis 0+667 (St 2117)	Wasserleitung DN 100	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe als Versorgungs-unternehmen	Von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Nördlich und südlich der Autobahn werden neue Hydranten installiert. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich verlegt und gesichert. Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydranter wird über die beiden öFW mit Wendemöglichkeit Ifd. Nr. 1.1.17 und Ifd. Nr. 1.1.46 sichergestellt.

4.4 Wasserversorgung

	rksverzeichnis)			Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
1.4.6	2 32+720 bis 32+820 GVS Pockinger Weg	3 Wasserleitung DN 125		Zwischen Bau-km 32+720 und Bau-km 32+820 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Nördlich und südlich der Autobahn werden neue Hydranten installiert. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlic verlegt und gesichert. Eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Hydrante wird über den öFW mit Wendemöglichkeit Ifd. Nr. 1.1.62 sichergestellt.

4.4 Wasserversorgung

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.7	34+428	Wasserleitung DN 300 AZ	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe als Versorgungs-unternehmen	Bei Bau-km 34+428 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Wasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe berührt. Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich verlegt und gesichert.

4.4 Wasserversorgung

	Blatt				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
4.4.8	36+075	geplante Wasserleitung	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen dem neuen Tiefbrunnen und der Sozialraumcontainer auf dem Betriebsstütz punkt der Autobahnmeisterei Passau wird zur Trinkwasserversorgung eine Wasserleitung neu verlegt. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.	

4.5 Abwasserbeseitigung

serdruckleitung DN 80 b) Bundesrepublik Deutschland WC-Anlagen der über eine neu zu leitung, die an da der Stadt Pocking wird. Die Leitung wird in einem Schutzr verlegt (siehe lfd Hinweise: Der Straßenbaula	
4.5.1 26+000 bis 27+120 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 Bundesrepublik Deutschland bis Entsorgung of WC-Anlagen der über eine neu zu leitung, die an da der Stadt Pocking wird. Die Leitung wird. Die Entsorgung of WC-Anlagen der über eine neu zu leitung, die an da der Stadt Pocking wird. Die Leitung wird in einem Schutzr verlegt (siehe lfd.) Hinweise: Der Straßenbaula	
serdruckleitung DN 80 b) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland WC-Anlagen der über eine neu zu leitung, die an da der Stadt Pocking wird. Die Leitung wird in einem Schutzr verlegt (siehe lfd Hinweise: Der Straßenbaula	
der Baumaßnahn für die geplante z treffen sind und s Kostenträger ist o	stträger und das Abwasser- nehmen legen vor Beginn te fest, welche Maßnahmen Abwasserdruckleitung zu chließen einen Vertrag. lie Bundesrepublik auch die künftige Unter-

4.5 Abwasserbeseitigung

Verzeichnis

Achsenschmittpunkt) Eigentumer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 1 2 3 4 5		werke, Wege, Gewäss rksverzeichnis)	er und sonstigen Anlage	en	Blatt
4.5.2 28+740 bestehende Kanalisationsleitung 0+000 bis 0+140 und 0+485 bis 0+515 (Kr. PA 58) lfd. Nr. 1.2.11 bestehende Kanalisationsleitung 0+000 bis 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt. Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt.	Lfd.Nr.	(Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	Regelung
bationsleitung DN 250 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt. Entsorgungsunternehmen Abwasserentsorgung Stadt Pocking Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt.	1	2	3	4	5
	4.5.2	0+000 bis 0+140 und 0+485 bis 0+515 (Kr. PA 58)	sationsleitung DN 250	Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent-	(Kr. PA 58) und von Bau-km 0+485 bis Bau-km 0+515 (Kr. PA 58) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung Pocking berührt.

4.5 Abwasserbeseitigung

Verzeichnis der Bauwerke, We

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 4.5.3	2 29+390 0+120 bis 0+410 (GVS Haidzinger Straße)	bestehende Kanalisationsleitung DN 250 (PE 63×5,8)		Von Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+410 (GVS Haidzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgun Pocking berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

4.5 Abwasserbeseitigung

Verzeichnis

	werke, Wege, Gewässerksverzeichnis)	er und sonstigen Anlage	en	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.4	30+440 0+025 bis 0+667 (St 2117)	bestehende Kanalisationsleitung DN 250 (PEHD da 75)	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+667 (St 2117) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung der Stadt Pocking berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

4.5 Abwasserbeseitigung

Verzeichnis

	werke, Wege, Gewässerksverzeichnis)	er und sonstigen Anlage	en	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.5	32+975 0+100 bis 0+660 (GVS Prenzinger Straße)	bestehende Kanalisationsleitung DN 250	a) und b) Entsorgungsunter- nehmen Abwasserent- sorgung Stadt Pocking	Von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+660 (GVS Prenzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 250 der Abwasserentsorgung der Stadt Pocking berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.
			1	

4.5 Abwasserbeseitigung

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.6	2 34+810 0+100 bis 0+690 (Kr. PA 57) lfd. Nr. 1.2.13	bestehende Abwasserdruck- leitung DN 100		Von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+690 (GVS Prenzinger Straße) wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung DN 100 der Abwasserentsorgunder Stadt Pocking berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.

4.5 Abwasserbeseitigung

b) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland des Entsorgungsunternehmens Abwas entsorgung Stadt Pocking wird eine A serdruckleitung DN 80 zur Brauchwas entsorgung des geplanten Stützpunkts Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 richtet. Hinweise: Der Straßenbaulastträger und das Abventsorgungsunternehmen legen vor Beder Baumaßnahme fest, welche Maßn für die geplante Abwasser-druckleituntreffen sind und schließen einen Vertr Kostenträger ist die Bundesrepublik	(Bauwerksverzeichnis)		Blatt	
4.5.7 35+645 bis 36+050 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 geplante Abwasserdruckleitung DN 80 zur Brauchwasentsorgung Stadt Pocking wird eine Asserdruckleitung DN 80 zur Brauchwasentsorgung des geplanten Stützpunkts Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 richtet. Hinweise: Der Straßenbaulastträger und das Abwentsorgungsunternehmen legen vor Beder Baumaßnahme fest, welche Maßn für die geplante Abwasser-druckleitur treffen sind und schließen einen Vertruckleitung DN 80 zur Brauchwasentsorgungsunternehmen legen vor Beder Baumaßnahme fest, welche Maßn für die geplante Abwasser-druckleitur treffen sind und schließen einen Vertruckleitur treffen sind und schließen einen Ve	I fd Nr (Strecke oder	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer oder	b) künftiger Eigentümer oder
b) Bundesrepublik Deutschland des Entsorgungsunternehmens Abwas entsorgung Stadt Pocking wird eine A serdruckleitung DN 80 zur Brauchwas entsorgung des geplanten Stützpunkts Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 richtet. Hinweise: Der Straßenbaulastträger und das Abv entsorgungsunternehmen legen vor B der Baumaßnahme fest, welche Maßn für die geplante Abwasser-druckleitun treffen sind und schließen einen Vertr Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, der auch die künftige Un	1 2	3	4 5	4
	4.5.7 35+645 bis 3	serdruckleitung	b) Bundesrepublik Deutschland des Entsorgungsunternehmens Abwasserentsorgung Stadt Pocking wird eine Abwasserdruckleitung DN 80 zur Brauchwasserentsorgung des geplanten Stützpunkts der Autobahnmeisterei Passau lfd. Nr. 2.5 errichtet. Hinweise: Der Straßenbaulastträger und das Abwasse entsorgungsunternehmen legen vor Beginn der Baumaßnahme fest, welche Maßnahme für die geplante Abwasser-druckleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, der auch die künftige Unter-	b) Bundesrepublik

${\bf 4.6.1\ Strecken fern meldekabel}$

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1	26+275 bis 38+520	Streckenfern-meldekabel	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Entlang der Autobahn wird am Böschungsfuß der Fahrbahn Pocking - München (Fahrbahn B) ein Streckenfernmeldekabel verlegt. Die Kabeltrasse verläuft grundsätzlich innerhalb der künftigen Grundstücksgrenze der Autobahn. Das Streckenfernmeldekabel wird unter den unterführten Straßen, Wegen und Gewässern hindurchgeführt. Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).

4.6.2 Streckenfernmeldekabel

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.2	Betrkm 622,850 bis 624,500 (A 3)	Streckenfern-meldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das entlang der A 3 (Fahrbahn Passau – Suben) bestehende Streckenfernmeldekabel wird von der Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst. Das Streckenfernmeldekabel ist Bestandteil der Bundesautobahn A 3 (§ 1 Abs. 4 FStrG).

5.1 Bachverlegung

	Blatt
Achsenschnittpunkt) Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt) Bezeichnung Bezeichnung a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
2 3 4	5
Ausbaches b) im Verlegungsbereich und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den angrenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling: Bundesrepublik Deutschland im übrigen Bereich: Stadt Pocking	Von Bau-km 35+050 bis Bau-km 35+100 wird der Ausbach (Gewässer dritter Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden. Die neue Lage ergibt sich aus der Planunterlage 7.1 Blatt 5T (Lageplan). Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet und mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet (siehe lfd. Nrn. 6.1.4 (S 4) und 6.2.5 (G 5)). Länge der Verlegungsstrecke: 110 m Sohlbreiten: bis zu 2,0 m Böschungsneigung: zw. 1:1,5 und 1:30 Längsgefälle: 2,3 % Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und den Fischereiberechtigten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Ausbaches obliegt der Stadt Pocking (Art. 22, Abs.1, .Nr. 3 BayWG). Die Unterhaltung im Bereich der Verlegungsstrecke und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den angrenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Hochwasserretentionsflächen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1	37+466 bis 37+588 nördlich	Hochwasser- retentionsfläche 1 Fl.Nr. 450, Ge- markung Mittich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Die geplante Retentionsfläche 1 liegt nördlich der A 94 zwischen Bau-km 37+466 und Bau-km 37+588 innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe. Das auf dieser Fläche von rd. 11.610 m²
				erzielte zusätzliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 8.200 m³. 7.533 Die geplante Retentionsfläche wird bis ca. 1,00 m unter der 100-jährigen Hochwasserkote (212,00 m ü. NN.) abgetragen.
				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Hochwasserretentionsflächen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.2	37+190 bis 37+640 nördlich	Hochwasser- retentionsfläche 2 Fl.Nr. 410, Ge- markung Mittich	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Die geplante Retentionsfläche 2 liegt nördlich der A 94 zwischen der neuen Kreisstraße lfd. Nr. 1.1.11 und der nordwestlichen Tangentialrampe des Autobahnkreuzes. Das auf dieser Fläche von rd. 20.900 m²
				erzielte zusätzliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 12.900 m³.
				Die geplante Retentionsfläche wird durch Geländemodellierung, Bepflanzungsmaß- nahmen und extensive Grünpflege (Teilflä- chen) ökologisch aufgewertet (siehe lfd. Nr 6.3.10 (A 10)) und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
				"
		X		
		¥		
	at			

5.2 Hochwasserretentionsflächen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.3	37+740 bis 37+912 Nördlich Betrkm 622+786 bis 623+250 A 3 östlich	Flutgraben Fl.Nr. 443, Ge- markung Mittich	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Der geplante Flutgraben liegt nördlich der A 94 zwischen Bau-km 37+740 und Bau-km 37+912 bzw. Betrkm 622+786 bis 623+250 östlich der A3.
				Der Flutgraben bietet ein Rückhaltevolumer von ca. 4.512 m³. Unter dem öFW Flr. Nr. 444 Gemarkung Mittich wird ein Flutdurchlaß DN 1200 lfd. Nr. 3.3.6 erforderlich, um die Funktion des Retentionsgrabens zu gewährleisten.
		-37		Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepub lik Deutschland.
		1	p	
	* -			

5.2 Hochwasserretentionsflächen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.4	37+520 bis 37+655 Nördlich Neue Kreisstraße 1+057 bis 1+013	Hochwasserrück-laufdeiche Fl.Nr. 443, Gemarkung Mittich	a) – b) Bundesrepublik- Deutschland	Der beim 100-jährigen Hochwasser durch die geplante Baumaßnahme verlorengehende Retentionsraum wird durch Abgrabungen auf verschiedenen Flächen ersetzt. Um die neue Kreisstraße vor Überflutungen zu schützen, werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht beidseitig der Straße Hochwasserrücklaufdeiche notwendig. Südlich und nördlich sind Rücklaufdeiche neben der neu zu bauenden Kreisstraße Ifd. Nr. 1.1.11 mit einer Dammkronenhöhe von 212,50m ü. NN zu errichtet. 312,50 Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.1 Schutzmaßnahmen

Blatt				
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
S.1.1 S 1)	27+890 bis 28+660	Schutzmaßnahme S 1 Schutz von Wald- flächen	a) und b) die Eigentümer	Das Baufeld wird bei angrenzenden Wäldern auf die Flächen für den Straßenkörpbzw. für die betriebs- und sicherheitstech sche Infrastruktur (zukünftige Grundstüclgrenze) beschränkt. In folgenden Bereichen werden in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den Forstbehörden angeschnittene Waldbestände durch Waldrandvor- bzw. unterpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen der 2. und 3 Ordnung bis in eine Tiefe von 10 m geschützt. Waldflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Pocking 27+890 bis 27+990 re 28+130 bis 28+280 re 28+490 bis 28+660 re

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.1 Schutzmaßnahmen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 6.1.2 (S 2)	2 25+260 bis 38+600		a) - b) -	Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die angrenzenden Biotop- und Gehölzflächen sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanische Beschädigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4). Die Lage der Schutzmaßnahme S 2 ist im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3T) dargestellt. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut. Bestand km Osterholzer Wald, Gehölze Parkplatz B 12 Strkm 34+480 bis 34,925 der B 12 li Einzelbaum bei PWC-Anlage 26,650 li Hecke östlich Modellflugplatz 27+220 und 27+310 li Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland, Ausgleichsflächen für Solarparks auf ehemaligen StOÜbPl 27+220 bis 28+680 re Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um nordwestl. Massenablagerung 27+590 bis 27+860 li Waldbestand zwischen südöstl. Massenablagerung und Baustraße 27+680 bis 27+810 li Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um südöstl. Massenablagerung 27+690 bis 28+100 li Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um südöstl. Massenablagerung 27+690 bis 28+100 li Wald- und Gehölzbestände, extensives Grünland um südöstl. Massenablagerung 27+690 bis 28+600 li Waldbestand zw. A13/CEF, Baustraße u. öFW 28+510 bis 28+650 li Waldbestand zwischen öFW u. nördl. AS-Ast PA 58 28+580 bis 28+600 li Einzelbäume an Kr PA 58

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2 (S 2)	2 25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 2 Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände	a) - b) -	Fortsetzung Bestand km Einzelbäume und Gehölze an St 2117 0+050 li, 0+220 re und 0+620 re der St 2117 Kiesabbau Spitzöd (mit künftiger Rekultivierung), Prenzinger Str. 32+850 bis 33+250 li Streuobstwiese, Gehölz und Wiese (Ökoflächenkataster) an GVS Pockinger Weg bei Prenzing 32+850 re Gehölz südlich Kr PA 57 34+440 re Aufforstung südlich PA 57 34+670 b. 34+740 li+re Hecke, Gewässerbegleitgehölz und Einzelbäume an Kr PA 57 in Königswiese 0-010 bis 0+090 li+re der Kr PA 57 Ausbach und Gehölzbestände am Ausbach 35+040 b. 35+110 re+li Windschutzhecke bei Königswiese an ÖFW 35+860 bis 35+870 re Windschutzhecken bei Königswiese an ÖFW 35+950 bis 36+060 li straßenbegleitende Bäume und Hecken nördlich der B 12 35+930 bis 36+670 li Gehölz an GVS GE Königswiese – Afham 37+190 re Ausgleichsfläche um Solarpark Hartham an A 3 bzw. neue Kreisstraße Betrkm 622,850 bis 623,285 li bzw. 1+295 bis 1+380 li (neue Kr) Weidenbach u. Seitenarm mit Gehölzen an A 3 Betrkm 624,020 bis 624,030 li und Betrkm 624,030 bis 624,380 re+li der A 3 Gehölze um St. Coloman, Streuobstwiese und straßenbegleitende Gehölze an B 512 38+275 bis 38+590 li straßenbegleitende Gehölze an B 512 38+520 bis 38+550 re

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.1 Schutzmaßnahmen

	rksverzeichnis)			Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.1.3 (S 3)	2 35+077 bis 37+603			Zum Schutz von Fließgewässern während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit de Umweltbaubegleitung getroffen. Am Ausbach erfolgt westlich und östlich der A 94 eine Beschränkung der Flächenir anspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder. Bestand km 35+077 re+li Betrkm 622,850 re Rott-Altarm an der A 3 Betrkm 622,785 li Weidenbach und Seitenarm an der A 3 Betrkm 624,020 bis 624,030 li und Betrkm 624,330 bis 624,380 re+li der A 3

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter-	Regelung
	Acisciscinitepunkt		haltungspflichtiger (U)	
	2	3	4	5
5.1.4 S 4)	35+077	Schutzmaßnahme S 4 Tierökologische Gestaltung von überbrückten Be- reichen	a) - b) -	Die Gestaltung der Flächen unter dem Br ckenbauwerk über den Ausbach (BW K35/1, siehe lfd. Nr. 2.1.12) erfolgt nach tierökologischen Gesichtspunkten (Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat, siehe auch lfd. Nr. 6.2.5 (G 5)). Die wasserbaulichen Maßnahmen zur Ve legung des Ausbaches werden gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

					Diatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
6.1.5	25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme	a) -	Die Erforderlichkeit der	folgenden Maß-
		S 5	b) -	nahmen wird nach örtlic	hen Angaben im
(S 5)				Rahmen der Umweltbau	begleitung festge-
		Schutz von Lebensstätten beim		legt:	
		Freiräumen des		1. Waldbestände und so	nstige Gehölze
		Baufeldes		werden im Zeitraum von	
				28./29. Februar (außerha	
				und Vegetationszeit) un	
				Angaben im Rahmen de	r Umweltbaubeglei-
				tung gerodet:	
				Wald- und Gehölzbestände Baumreihen und Einzelbäume	<u>km</u> am Parkplatz B 12, 25+650 - 26+000
				Hecke	an best. Römerradweg 27+190 - 27+670
				Flurgehölze	27+340 - 27+430
				Waldbestände und Gehölze	27+465 - 28+380 (A94 und A13/CEF)
				Waldbestände und Gehölze	27+660 - 28+470 (Massenablag. u. Baustraße)
				Waldbestand	28+470 - 28+680 (A94, öFW, AS PA58)
				Flurgehölz	31+160 - 31+170
				Flurgehölz und Einzelbäume	an der PA 56 zwischen 0+070 und 0+100
				Waldbestand Flurgehölze	34+670 - 34+760 an der PA 57 zwischen
				Trurgenoize	0-010 und 0+070
				Gewässerbegleitgehölze	am Ausbach, zwischen 35+050 u. 35+100
				Einzelbaum Windschutzhecke	an Feldweg, 35+530 35+860 - 36+040
				Straßenbegleitgehölze	an der B 12 zwischen
				Straßenbegleitgehölze	36+070 und 36+300 an der B 12 zwischen 36+670 und 36+810
				Straßenbegleitgehölze	an der B 12 zwischen 37+070 und 37+250
				Straßenbegleitgehölze	an der B 12 mit AS zw. 37+290 u. 37+970
				Straßenbegleitgehölze	an der A3 zwischen Betr km 622,850 und
				Flurgehölze	Betr km 624,500 an der GVS GE Kö- nigswiese - Afham
				Straßenbegleitgehölze	bei 37+220 an der GVS Königs- wiese - Afham
				Straßenbegleitgehölze	0+170 - 0+300 an der GVS Königs- wiese- Afham 0+340 - 0+480
				Straßenbegleitgehölze	an B 512 zwischen 38+270 und 38+590

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 6.1.5 (S 5)	2 25+260 bis 38+600	Schutzmaßnahme S 5 Schutz von Lebensstätten beim Freiräumen des Baufeldes	4 a) - b) -	2. In Teilbereichen der Agrarlandschaft (außerhalb der Waldflächen und Gehölzbestände) erfolgt die Baufeldfreimachung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (v.a. Brutreviere des Kiebitz und der Feldlerche) im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar: Offene Flächen der Agrarlandschaft km Landwirtschaftliche Flächen 25+900 - 27+320 Landröhricht 27+430 Landwirtschaftliche Flächen 37+650 - 38+300 3. Die Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen und Spalten als mögliche Brutplätze höhlenbrütender Vogelarten oder möglicher Fledermausquartiere erfolgt in der Zeit zwischen 1. und 30. September im gesamten Baufeld nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Die entsprechenden Bäume werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt. Diese Bäume werden außerhalb der Brutzeit der Vögel und vor Eintritt der Winterruhe von Fledermäusen und damit bereits im September gefällt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

	Bau-km (Strecke oder	1	a) bisheriger		
Lfd.Nr.		Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
6.1.6 (S 6)	28+556	Schutzmaßnahme S 6 Aufrechterhalten einer Leitlinie für Fledermäuse durch tierökologische Gestaltung einer Fledermaus-Querungshilfe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Das Überführungsbauwerk für den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Bau-km 28+556 (K 28/1, siehe lfd. Nr. 2.1.3) wird entsprechend den Empfehlungen des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, FGSV 2008) als Fledermaus-Querungshilfe konzipiert und optimiert. Es erhält hierzu eine Breite von 15,60 m (zwischen Geländern) um zwei wegebegleitende Pflanzstreifen zu ermöglichen. Es werden zwei Heckenstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (z. B. Haselsträucher, Eberesche) mit begleitenden Krautsäumen beidseits des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Entwicklung eines sicheren Überflugkorridores für die Fledermäuse angelegt. Zum Schutz des Fledermaus-Flugkorridores vor Lichtemissionen der Fahrzeuge auf der Autobahn werden 2,50 m hohe Irritationsschutzwände auf beiden Seiten der Brücke errichtet (siehe lfd. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4). Auf den Böschungen der Bauwerksrampen, die von Norden und Süden auf die Querungshilfe zuführen, werden Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen mit breiten Krautsäumen) angelegt.	

Blatt				
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.2.1 G 1)	2 25+260 bis 38+600	Gestaltungsmaßnahme G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern, Landkreis Passau, Stadt Pocking, Gemeinde Neuhaus	Die Straßenböschungen und Anschlussstelen werden durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, durchgehenden Gehölzstreit sowie Baumgruppen und Baumreihen gestaltet und entsprechend gepflegt. Auf den gehölzfreien Flächen erfolgt auf Teilflächen die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weitere Teflächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. Die Böschungen werden im Innenbereich der Anschlussstellen und des Autobahnkreuzes A 3/A 94 abgeflacht modelliert.

	ksverzeichnis)	and sonstigen Anlage	cu	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.2 (G 2)	26+645 bis 33+800		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Lärmschutzanlagen und Seitenablagerungen werden durch die Pflanzung von Gehölzgruppen, durchgehenden Gehölzstreifen sowie Baumgruppen landschaftlich eingebunden. Auf den gehölzfreien Flächen erfolgt auf Teilflächen die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weitere Teilflächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. Lage km Lärmschutzwall bei PWC-Anlage (siehe Ifd. Nr. 2.2.1) 26+645 bis 26+885 li Lärmschutzwall bei PWC-Anlage (siehe Ifd. Nr. 2.2.2) 26+975 bis 27+200 re Seitenablagerungen zwischen Haid u. Kr PA 56 (siehe Ifd. Nr. 7.1.1) 30+010 bis 33+800 li Seitenablagerungen zwischen Haid u. Kr PA 56 (siehe Ifd. Nr. 7.1.2) 30+085 bis 33+310 re

(Dauwe	rksverzeichnis)		Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.3 (G 3)	26+275 bis 38+600	Gestaltungsmaßnahme G 3 Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Land- kreis Passau, Stadt Pocking	Auf Verschnittflächen werden die Autobahn und die nachgeordneten Straßen durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen oder Baumreihen landschaftlich eingebunden. Rückzubauende Straßenflächen werden durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten renaturiert. Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen. Weitere Teilflächen mit Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. EineWald-Restfläche zwischen dem öFW (lfd. Nr. 1.1.15) und der nördlichen Anschlussstellenrampe der Anschlussstelle PA 58 (lfd. Nr. 1.1.3) wird soweit möglich erhalten und entsprechend gepflegt. Lage der Verschnittfläche km zwischen A 94 und den Ausgleichsflächen der Solarparks Pocking 27+270 bis 28+530 re zwischen öFW und nördlicher Rampe der AS PA 58 28+650 bis 28+600 li nördlich des geplanten Kreisverkehrs an der PA 58 28+655 bis 28+695 li aufgelassene B 12 westlich AS B 12/B 388 35+900 li an GVS Afhamer Straße 36+350 re zw. neuer Kreisstraße und westlich A3 1+080 bis 1+200 li der neuen Kreisstraße

	chnis)		Blatt	
Lfd.Nr. Bau-km (Strecke Achsens	oder chnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1 2		3	4	5
	0 nördlich	Gestaltungsmaß- nahme G 4 Landschaftsge- rechte Gestaltung und Einbindung der Regenwasser- behandlungs- anlagen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Regenwasserbehandlungsanlage bei Bau-km 26+250 (siehe lfd. Nr. 3.2) wird durch die Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen landschaftlich eingebunden. Auf Teilflächen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Magerwiesen, weitere Teilflächen auf Rohbodenstandorten werden nach Initialansaat der Sukzession überlassen. Innerhalb des Versickerbeckens werden wechselfeuchte Standorte und Flachwasserzonen zur Sukzession entsprechender Vegetationsbestände unter Berücksichtigung der Versickerungsfunktion gestaltet.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.5 (G 5)	35+077	Gestaltungsmaß- nahme G 5 Naturnahe Gestal- tung der Ausbach- verlegung und der direkt angrenzen- den Aue	a) - b) im Verlegungsbereich und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den an-grenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling: Bundesrepublik Deutschland	Die Verlegungsstrecke am Ausbach (siehe Ifd. Nr. 5.1) wird mit anstehendem Material mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah gestaltet und entsprechend gepflegt. Die Befestigung der Ufer erfolgt mit Steinsatz oder anderen naturnahen Materialien. Im Bereich der Brücke werden flache, periodisch überschwemmte Mulden und wechselfeuchte Rohbodenstandorte zur Entwicklung von feuchten Hochstauden- und Röhrichtbeständen nach Initialansaat angelegt. Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Fledermäuse erfolgt eine Begrünung mit unterschiedlichen Gehölzpflanzungen. Teilflächen werden zur Entwicklung von mageren Wiesen angesät. Die Unterhaltung im Bereich der Verlegungsstrecke und der angrenzenden Gestaltungsmaßnahme G 5 bzw. den angrenzenden Fl.Nrn. 260, 262, 264 und 264/4, Gemarkung Indling obliegt der Bundesrepublik Deutschland. ** Farsluven od auderen biologischen Unferialien Nür elsecht zu der feich Lalur enfolgt eine Leferkricherung und Stein wurf

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.6 (G 6)	27+165 bis 27+544	Gestaltungsmaßnahme G 6 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Schutzanlagen für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei der Gestaltung der Schutzwälle für die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (siehe Ifd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) wird auf eine Beflanzung mit Gehölzen verzichtet. Stattdessen erfolgt die Ansaat von Samenmischungen für Wiesen mit zwei unterschiedlichen Entwicklungszielen: Am Schutzwall (siehe Ifd. Nr. 2.2.5) westlich des Bauwerkes K 27/1 werden die Wiesenflächen extensive gepflegt. Am Schutzwall (siehe Ifd. Nr. 2.2.6) zwischen den Bauwerken K 27/1 und K 28/1 (Schutzwall für die Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF) werden die Wiesenflächen zu Altgrasfluren entwickelt, die jährlich erst at September gemäht werden, um ein für Fledermäuse attraktives Nahrungsangebot im Nahbereich der A 94 zu vermeiden. Nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF erfolgen alle Bau- und Pflegemaßnahmen in diesem Bereich außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen, d. h. erst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März. Lage km Lärmschutzwall westlich K27/1 (Wiesenflächen) (siehe Ifd. Nr. 2.2.5) 27+170 bis 27+280 li Lärmschutzwall zwischen K 27/1 und K 28/1 (Altgrasflur) (siehe Ifd. Nr. 2.2.6) 27+312 bis 27+548 li

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1 (A 1/ CEF)	27+650 bis 28+450 südlich	Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF (Naturhaushalt) Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im südlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Pocking wird ein großflächiger, extensiv genutzter und artenreicher Magerweiden-/ Magerrasen-komplex mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen geschaffen, der randlich über licht stehende Gehölze und Wärme liebende Saumstrukturen in naturnahe Eichen-Hainbuchenwaldbestände übergeht. Die Bestände werden entsprechend dieser Zielvorgabe umgestaltet und gepflegt. Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden durch eingeschränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt. Auf Teilflächen wird der Oberboden abgetragen und es werden mit Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen (ggf. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten) artenreiche Magerwiesen neu entwickelt. Bei den aufgelassenen Wegen werden die obersten Kiesschichten aufgerissen und als Lebensraum für Insekten und Eidechsen verbessert. Alte Obstbaumbestände werden erhalten und mit Ergänzungspflanzungen erweitert. Entlang des zentralen Weges werden eine Allee bzw. eine Baumreihe sowie entlang der westlichen und nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche Hecken und Einzelbäume gepflanzt. Im Osten der Fläche werden vorhandene Fichtenbestände und Schlagfluren in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt sowie zusätzliche Mischwaldbestände im Anschluss an bestehende Waldflächen neu gegründet. Durch Bodenabtrag und verdichtung wird ein periodisch wasserführendes Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien angelegt. Vor südseitig exponierten Gehölzrändern werden Sonderstrukturen (Stein-, Sand- und Kiesschüttungen sowie Totholzhaufen) als

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

		Blatt 2		
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1 (A 1/ CEF)	27+650 bis 28+450 südlich	Ausgleichsmaßnahme A 1/CEF (Naturhaushalt) Optimierung und Sicherung eines Lebensraumkomplexes auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (südlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt. Die Anlage dieser Sonderstrukturen erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1372 und 1372/2 der Gemarkung Safferstetten angelegt.

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.3.2 A 2)	25+950 bis 26+310 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 2 (Landschaftsbild) Waldneuanlage und Magerwiese zwischen der B 12 und der A 94 bei Osterholzen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlige eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum umgestaltet und entsprechend gepflegt. Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzun von Einzelbäumen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächer der Grundstücke Fl. Nr. 839 der Gemarkung Pocking angelegt.

(Bauwerksverzeichnis) Blatt						
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
6.3.3 (A 3)	26+610 bis 26+700 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 3 (Landschaftsbild) Feldgehölz mit mageren Gras- und Krautfluren an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Feldgehölzes sowie von Einzelbäumen und durch die Entwicklung von krautigen Saumstrukturen an den Gehölzrändern umgestaltet und entsprechend gepflegt. Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestaltet und entsprechend gepflegt. Der vorhandene Gehölzbestand wird erhalten. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 454, 456 und 457 der Gemarkung Pocking angelegt.		

	rksverzeichnis)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km Atrecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.4 (A 4)	28+650 bis 28+690 nördlich	nahme A 4 (Naturhaushalt) Wald- und Wald- andlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungs- platz und der ver- legten Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlage eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum umgestaltet und entsprechend gepflegt. Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473/13 und 478 der Gemarkung Pocking angelegt.
		e	ntfällt	

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.5 (A 5)	28+660 bis 28+750 nördlich	Ausgleichsmaßnahme A 5 (Naturhaushalt) Wald- und Waldrandlebensraum zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz und der verlegten Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes, eines gestuften Waldmantels und von Einzelbäumen sowie durch die Anlage von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 478 der Gemarkung Pocking angelegt.

der Bau	i c h n i s werke, Wege, Ge ksverzeichnis)	ewässer und sonstige	n Anlagen			
(200,0)						Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Acksenschnittpun	Bezeichnung (kt)	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer od haltungspflich	er Unter-	Regelung	
1	2	3	4	5	5	
6.3.6 (A 6)	33+830 bis 34 westlich	A+260 Ausgleichsn nahme A 6 (Landschaft Sichtschutzp aung östlich Oberindling	b) Bundesi Deutsch	republik Fuland n		sprungreicher Randlintsprechend gepflegt. urch Ansaat einer Magerwiesen (nach ns) und die Pflanzung ngestaltet und entspre- wird auf Teilflächen Vrn. 46, 171 und 172
		Verze	ichnis entfä		nmer	

(Bauwei	(Bauwerksverzeichnis) Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
6.3.7 (A 7)	34+570 bis 34+670 westlich	Ausgleichsmaß- nahme A 7 (Naturhaushalt) Wald- und Wald- randlebensraum nordöstlich von Oberindling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes, eines gestuften Waldmantels und von Einzelbäumen sowie durch die Anlage von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 164 und 165 der Gemarkung Indling angelegt.		

Dlott		

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 6.3.8 (A 8)	34+730 bis 34+910 westlich und östlich		a) - b) Landkreis Passau	Die Flächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Baumreihen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 138, 150, 151, 152, 162 und 163, alle Gemarkung Indling angelegt.
		l		l

Blatt	

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.9 (A 9)	35+930 bis 36+310 westlich	Ausgleichsmaß- nahme A 9 (Landschaftsbild) Baumreihen und Magerwiesen an der verlegten B 388 und der neuen Kreisstraße östlich von Po- cking	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Flächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) und die Pflanzung von Baumreihen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Im Bereich der nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen der B 12 wird der Asphaltoberbau abgetragen. Die entstehenden Kiesflächen werden nach Initialansaat zu mageren Gras- und Krautfluren entwickelt und entsprechend gepflegt. Die bestehenden Gehölze auf den Böschungen der B 12 werden soweit möglich erhalten. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 410, 411, 413, 414, 415, 416 und 438 der Gemarkung Indling angelegt.
	I	Ī		

	werke, Wege, Gewässei ksverzeichnis)	r und sonstigen Anlage	en	Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.10 (A 10)	37+190 bis 37+640 nördlich	Ausgleichsmaßnahme A 10 (Landschaftsbild) Sichtschutzpflanzung und Waldneuanlage zwischen der neuen Kreisstraße und dem Autobahnkreuz A 3/A 94	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Hochwasserretentionsfläche (siehe lfd. Nr. 5.2.2) wird durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlage von Waldsaumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen und die Pflanzung von Einzelbäumen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1123, 1123/1 und 1124 der Gemarkung Indling sowie auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 410 der Gemarkung Mittich angelegt.

V e	rzeichnis
der	Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Ba	dwerksverzeichnis)

Po	Iraa	1	a) hishanigan	_	Blatt 1
. Gt	uu-km trecke oder hsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung	
2		3	4	5	
	5+370 bis 37+110 stlich	Ausgleichsmaß- nahme A 11/CEF (Naturhaushalt) Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Kö- nigswiese durch Optimierung land- wirtschaftlich genutzter Flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die großflächige Ack Kiebitzlebensraum op	optimiert. Diese Berei te Bereitstellung und g weithin vegetations armer Flächen zur Brungestaltet und entsprei den durch Bodenabtra flach überstaute Muld schungsneigungen (m griff der Mulden weite eschaffen und entspre-
	V	erzeicl	\ hnisnu	che und auf Streifen wird Grünland einge	Randbereichen der Fläche innerhalb der Fläche esät und extensiv ge- eichen werden große weise als mehrfach
		e	ntfällt	fungsdurchgang ah	achen bereitgestellt u von Pflegemaßnahme t eingesät bzw. exten mit erstem Bewirtsch
				speziell auf die Ansj gestimmt. Im Herbs Pflegedurchgang un im Frühjahr nur veg rigwüchsige Nächer Zeitraum von Mitte finden keine Bewitt gemaßnahmen auf d Die gesamte Maßna vor Beginn der Baua sowie vor Beginn de weiteren Straßenbau der AS Kreisstraße I A 3/A 94. Wegen der hohen B gleichsmaßnahme A	tzung der Fläche wird prüche des Kiebitz ab toder Winter erfolgt en sicherzustellen, dass etationsfreie oder nied vorhanden sind. Im März bis Mitte Mai schaftungs- oder Pfleter Gesamtfläche statt. hme erfolgt vorgezogarbeiten für die A 94 er Bauarbeiten für alle umaßnahmen zwische PA 58 und dem AK edeutung der Aus Nachweis der Zielerf

auwei	,			Blatt 2
l.Nr.	Bau-km (Afrecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.11 . 11/ EF)	35+370 bis 37+110 östlich	Ausgleichsmaß- nahme A 11/CEF (Naturhaushalt) Neuschaffung von Kiebitzlebensraum zwischen dem Ausbach und dem Weidenbach im Bereich der Kö- nigswiese durch Optimierung und- wirtschaftlich genutzter Flächen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Ausgleichsfläche wird auf den Grundstücken Fl. Nrn. 287, 287/1, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300 301 und auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 336 der Gemarkung Indling sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 333 und 334 der Gemarkung Mittich angelegt.
	V		hnisnu ntfällt	mmer

				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.3.12 A 12)	27+160 bis 27+260 südlich	Ausgleichsmaß- nahme A 12 (Landschaftsbild) Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze an der PWC-Anlage bei Pfaffenhof	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung von Felegehölzen im Norden und Süden sowie von Einzelbäumen und Baumreihen sowie dur die Entwicklung von krautigen Saumstrukturen an den Gehölzrändern umgestaltet uentsprechend gepflegt. Auf Teilflächen werden durch Abtrag des Oberbodens trockene Rohbodenstandorte geschaffen und nach einer Initialansaat zu mageren Gras- bzw. Krautfluren umgestal und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilf che des Grundstücks Fl. Nrn. 473/10 der Gemarkung Pocking angelegt.

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Diau 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13 (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF (Naturhaushalt) Neuschaffung von Kiebitzlebensräu- men auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnah- me (Geländeab- senkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking werden nördlich der A 94 Kiebitzlebensräumen neu geschaffen. Hierzu wird das Gelände großflächig mit Hilfe der Seitenentnahme (siehe Ifd. Nr. 7.2.1) bis in den Grundwasserschwankungsbereich abgesenkt. Die Geländegestaltung im Bereich der Abgrabungssohle mit angrenzenden Böschungen erfolgt i. d. R. mit sehr flachen Böschungsneigungen (bis 1:15, mindestens 1:10). Nur in Bereichen mit angrenzenden Gehölz- oder Geländekulissen werden randlich auch steilere Böschungsneigungen (1:7 bis 1:1,5) ausgebildet. In der Abgrabungssohle wird ein großflächiges Geländerelief mit Ausrichtung der Geländehöhen entsprechend der Grundwassergleichen-Linien gestaltet und ein differenziertes wellenförmiges Kleinreliefs angelegt. Hier werden großflächige, ebene oder nur schwach geneigte Feuchtbiotopstandorte geschaffen, die den Ansprüchen des Kiebitzes als Optimal-Habitat entsprechen. Es wird ein Lebensraumkomplex aus Mulden mit wasserüberspannten Seigen und Vernässungsbereichen mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen (Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen) als weithin niedrigwüchsige oder vegetationsarme Flächen zur Brutzeit des Kiebitzes geschaffen und entsprechend gepflegt. Im nordöstlichen Teil der Abgrabungssohle werden die tiefsten Geländebereiche geschaffen mit der Anlage von flachen, stets wasserführenden Stillgewässern. Entlang des Fuß- und Radweges Ifd. Nr. 1.1.15 im Nordosten sowie östlich der Bebauung "Alter Horst" werden dichte, dornenreiche Strauchhecken als Sichtschutz und Zugangshindernisse gepflanzt und entsprechend gepflegt.

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 2
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13 (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Naturhaushalt) Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnahme (Geländeabsenkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	An der nordwestlichen Grenze wird eine Hecke gerodet und ein Teilstück des Römerradweges Ifd. Nr. 1.2.97 in diesem Abschnitt beseitigt bzw. rückgebaut, um Störungen für bodenbrütende Vögel u. a. durch eine Gehölzkulisse und Erholungssuchende zu vermeiden. Bestehenden Wald- und Wiesenflächen im Randbereich außerhalb des Baufeldes der Geländeabsenkung werden erhalten und zu naturnahen Vegetationsbeständen entwickelt bzw. ensprechend gepflegt. Entlang der Außengrenze der Ausgleichsfläche wird ein fuchsdichter Elektrozaunes errichtet und dauerhaft instand gehalten. Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch jagdliche Handlungen im Bereich der Kiebitz-Ausgleichsfläche wird über Vereinbarungen mit dem Jagdpächter / den Jagdberechtigten sichergestellt, dass keine Fütterungsstellen angelegt und jagdliche Einrichtungen (Kanzeln) nur mit vorheriger Zustimmung des Vorhabensträgers (Eigentümers) errichtet werden und sich im Zeitraum März bis Juli die Jagd auf der Maßnahmenfläche A 13/CEF (in Rücksprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde) auf gezielte Prädatorenbekämpfung in Hinblick auf Wiesenbrüter beschränkt. Die Pflege bzw. Nutzung auf den Offenlandflächen wird speziell auf die Ansprüche des Kiebitz abgestimmt. Dazu erfolgt im Herbst oder Winter ein Pflegedurchgang um sicherzustellen, dass im Frühjahr nur niedrigwüchsige Flächen vorhanden sind. Aufkommender Bewuchs mit Röhrichten oder Gehölzen wird bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen verhindert. Im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni finden keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf der Gesamtfläche statt.

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 3
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.13 (A 13/ CEF)	37+310 bis 28+560 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 13/CEF (Naturhaushalt) Neuschaffung von Kiebitzlebensräu- men auf Teilflä- chen des ehemali- gen Standor- tübungsplatzes Kirchham/Pocking (nördlich der A 94) und Renaturierung der Seitenentnah- me (Geländeab- senkung)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die gesamte Maßnahme erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten für die A 94 sowie vor Beginn der Bauarbeiten für alle weiteren Straßenbaumaßnahmen zwischen der AS Kreisstraße PA 58 und dem AK A 3/A 94. Wegen der hohen Bedeutung der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF für den Artenschutz wird zum Nachweis der Zielerfüllung für den Kiebitz ein Monitoring und Risikomanagement durchgeführt. Die Ausgleichsfläche wird auf den Grundstücken Fl. Nrn. 469, 469/1 und 487/1 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 456, 471, 473/11, 473/12, 473/13, 473/15 und 487 der Gemarkung Pocking angelegt.

(Buuwer	KS VCI ZCICIIIIS)			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.14 (A 14/ CEF)	27+710 bis 27+860 nördlich	Ausgleichsmaß- nahme A 14/CEF (Naturhaushalt) Wald- und Wald- randlebensraum mit Magerwiese auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungs- platzes Kirch- ham/Pocking (nördlich der A 94)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im nördlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wird ein verbleibender Waldbestand am westlichen Rand mit Erhalt von Altbäumen (Eichen) entwickelt und vergrößert sowie ein artenreicher Magerweiden-/ Magerrasenkomplex mit eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen geschaffen bzw. optimiert. Die Bestände werden entsprechend dieser Zielvorgabe umgestaltet und gepflegt. Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden extensiv gepflegt. Auf Teilflächen im Norden wird der Oberboden abgetragen und es werden mit Ansaat speziell zusammengestellter Samenmischungen (ggf. Mähgutübertragung von geeigneten Standorten) artenreiche Magerwiesen neu entwickelt. Bei den aufgelassenen Wegen werden die obersten Kiesschichten aufgerissen und als Lebensraum u. a. für Wildbienen und Zauneidechse verbessert. Vor südseitig exponierten Gehölzrändern werden Sonderstrukturen (Stein-, Sand- und Kiesschüttungen sowie Totholzstrukturen) als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt. Die Anlage dieser Sonderstrukturen erfolgt vorgezogen vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473/15 und 487 der Gemarkung Pocking angelegt.

	_			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.15 (A 15)	28+640 bis 28+740 nördlich	Ausgleichsmaßnahme A 15 (Landschaftsbild) Magere Gras- und Krautfluren und Feldgehölze zwischen Anschlussstelle und verlegter Kreisstraße PA 58	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung von Feldgehölzen und Einzelbäumen sowie durch die Entwicklung von krautigen Saumstrukturen an den Gehölzrändern in der südliche Hälfte umgestaltet und entsprechend gepflegt. Teilflächen werden durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die nicht mehr benötigten bauzeitlichen Straßenabschnitte (Baustraße für Massentransporte, Umleitung Kreisstraße PA 58) werden durch die Schaffung von trockenen Rohbodenstandorten zur Entwicklung von Magerrasen durch Sukzession nach Initialansaat renaturiert. Rückzubauende Straßenflächen werden durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten renaturiert. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 473, 473/13 und 478 der Gemarkung Pocking angelegt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche

. Kerzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis) Blatt 1 Bau-km a) bisheriger trecke oder b) künftiger Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) 3 6.4.1 33+170 bis 34+020 Maßnahme zur a) -Nach dem Kiesabbau wird die Seitenentöstlich Gestaltung / Reb) Bundesrepublik nahme Prenzing (siehe lfd. Nr. 7.2) mit dem (SE 1) naturierung der Deutschland Ziel Folgenutzung Natur- und Artenschutz Seitenentnahmerenaturiert und damit die Eingriffe in den fläche SE 1 Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert. Die Randbereiche der Fläche Renaturierung mit werden gemäß dieser Zielsetzungen umgelandschaftsstaltet und entsprechend gepflegt. gerechter Gestaltung und Einbin-Die Uferbereiche der neuen Wasserfläche dung der Seitenwerden mit unterschiedlichen Böschungsentnahmefläcke bei neigungen ausgebildet mit Belassen einer Prenzing Steilwand am nördlichen Rand zur Kreisstraße PA 56 hin und der Ausbildung von Flachwasserbereichen an den südlichen und östlichen Uferabschnitten. den trockene bis wechsel-Verzeichnisnummer standorte zur Entwick-Gras- und Krautfluren ständen und Staudener Standorte durch Sukentfällt rennachen werden zur Entwicklung kräuterreicher Wiesen angesät. Durch Abgrabung und Auftrag von bindigen Bodenmaterial werden regenwassergespeiste Kleingewässer geschaffen. In den Randbereichen zu den angrenzenden Straßen erfolgt eine Eingrünung und Abschirmung der Seitenentnahmefläche mit umlaufenden dichten Gehölzpflanzungen. Im Gewässer werden zwei Brutflößen für Vögel errichtet und unterhalten. Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele im Bereich der renaturierten Seitenentnahme soll eine Einschränkung des Jagdrechts und des Fischereirechts insofern erfolgen, dass keine Fütterung stattfindet und keine jagdlichen bzw. fischereilichen Einrichtungen errichtet werden Die Gestaltungs-/Renaturierungsfläche wird

auf den Grundstücken Fl. Nrn. 179 und 180 sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.4 Maßnahmen zur Gestaltung / Renaturierung der Seitenentnahmefläche

_ \	rksverzeichnis)			Blatt 2
.fd.Nr.	Bau-km (Atrecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
6.4.1 (SE 1)	33+170 bis 34+020 östlich	Maßnahme zur Gestaltung / Re- naturierung der Seitenentnahme- fläche SE 1 Renaturierung mit landschafts- gerechter Gestal- tung und Einbin- dung der Seiten- entnahmefläche bei Prenzing	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Nrn. 173, 174, 175 und 177 der Gemarkun Indling angelegt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
	V C		nisnur tfällt	

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.5 Waldersatzmaßnahmen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5.1 (W 1)	27+930 bis 28+170 nördlich		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Anschluss an bestehende Waldflächen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wird die Fläche durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlage eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum umgestaltet und entsprechend gepflegt. Das bestehende Grünland und die bestehenden Magerwiesen werden durch eingeschränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt. Die Waldersatzfläche wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 473/12 der Gemarkung Pocking angelegt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 6.5 Waldersatzmaßnahmen

Blatt				
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.5.2 W 2)	2 28+210 bis 28+400 nördlich	Waldersatzmaß- nahme W 2 Wald- und Wald- randlebensraum auf Teilfläche des ehemaligen Standortübungs- platzes	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Anschluss an bestehende Waldflächen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking wird di Fläche durch Pflanzung eines Mischwaldbestandes sowie durch die Anlage eines gestuften Waldmantels mit Waldsaum um gestaltet und entsprechend gepflegt. Das bestehende Grünland und die bestehe den Magerwiesen werden durch eingeschränkte Hüteschafbeweidung extensiv gepflegt. Die Waldersatzfläche wird auf einer Teilf che des Grundstücks Fl. Nr. 473/12 der Gemarkung Pocking angelegt.

7.1 Auffüllungen

	D I			
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
L	2	3	4	5
7.1.1	30+010 bis 33+800 nördlich	Auffüllung mit Oberboden mit Lärmschutz- wirkung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge der Baumaßnahme fällt ein Überschuss an Oberboden an. Zur Beseitigung der anfallenden Überschussmassen werder auf den Grundstücken Fl. Nrn. 671, 669, 668, 667, 666/1, 734, alle Gemarkung Pocking und Fl. Nrn. 1660, 1658, 1604, 1602, 1600, 1684, 1685/1, 1685/2, 1685, 1683 al Gemarkung Indling, Seitenablagerungen angelegt. Diese werden durch die kreuzenden Straße unterbrochen. Lage: von Bau-km 30+010 bis Bau-km 32+490 max. Höhe: 3,00 m über Gelände Mindesthöhe 2,50 m über Gelände Mindesthöhe 2,75 m über Gelände. von Bau-km 32+490 bis Bau-km 33+330 max.Höhe: 3,25 m über Gelände. von Bau-km 32+330 bis Bau-km 33+800 max.Höhe: 3,25 m über Gradiente Mindesthöhe: 2,75m über Gradiente Die Seitenablagerungen haben auch eine Lärmschutzwirkung. Bei den schalltechnischen Berechnungen wurde eine um 50 cm verminderte Höhe d Seitenablagerungen angesetzt. An den Überführungsbauwerken werden der Wälle dicht angeschlossen. Die Seitenablagerungen werden teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)). Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

7.1 Auffüllungen

	Blatt					
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung		
1	2	3	4	5		
7.1.2	30+085 bis 33+310 südlich	Auffüllung mit Oberboden mit Lärmschutz- wirkung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Im Zuge der Baumaßnahme fällt ein Überschuss an Oberboden an. Zur Beseitigung der anfallenden Überschussmassen werden auf den Grundstücken Fl. Nrn. 671, 669, 668, 667, 666/1, 751, 752, 753, alle Gemarkung Pocking und Fl. Nrn. 1652, 1653, 1655, 1658, 1604, 1602, 1600, 1684, 1685/1, 1685/2, 1685, alle Gemarkung Indling, Seitenablagerungen angelegt. Diese werden durch die kreuzenden Straßen unterbrochen. Lage: Bau-km 30+085 bis Bau-km 33+310 max. Höhe: 3,00 m über Gelände Mindesthöhe: 2,50m über Gelände Die Seitenablagerungen haben auch eine Lärmschutzwirkung. Bei den schalltechnischen Berechnungen wurde eine um 50 cm verminderte Höhe der Seitenablagerungen angesetzt. An den Überführungsbauwerken werden die Wälle dicht angeschlossen Die Seitenablagerungen werden teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. 6.2.2 (G 2)). Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.		

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

der Bau	i c h n i s werke, Wege, Gewässer ksverzeichnis)	· und sonstigen Anlage	en		
(Dauwei	-ksverzeichnis)				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
7.2 33+170 bis 34+020 östlich		Seitenentnahme Prenzing	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger entnimmt aus den Grundstücken Fl.Nrn. 173, 174, 179 und 180, alle Gemarkung Pocking Material zum Bau der Straßendämme. Teilflächen der Fl.Nrn. 175 und 177, beide Gemarkung Pocking sind Bestandteile der SE-Fläche/Abstands- und Lagerflächen während dem Kiesabbau; nach Kiesgewinnung Renaturie rung bzw. landschaftsgerechte Einbindung. Entnahmevolumen: ca. 1.827.000 m³	
				Entnahmefläche:	ca. 245.330 m ²
				Oberbodenabtrag	: ca. 49.000m³
				Maximale Entnal	emetiefe: ca. 9,50m
	Ve		nisnun tfällt	nmer	g: i. d. R. 1:1,5 hilfzonen deutlich flacher zilufer nahezu senkrecht eitenentnahme wird an- znes Gewässer bestehen
				ter Kiesgewinnur riert und der Folg tenschutz zugefül Gestaltung und R entnahmefläche, Zur Erreichung i Entwicklungsziel rierten Seitenentr kung des Jagdrec insofern erfolgen stattfindet und ke reilichen Einricht	mefläche wird nach erfolg- g soweit möglich renatu- genutzung Natur- und Ar- nrt (siehe Maßnahmen zur enaturierung der Seiten- lfd. Nr. 6.4.1 (SE 1)). er naturschutzfachlichen e im Bereich der renatu- nahme soll eine Einschrän- hts und des Fischereirechts dass keine Fütterung ine jagdlichen bzw. fische- ungen errichtet werden.

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

				Blatt 1	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
1 7.2.1	2 27+300 bis 28+550 nördlich	Seitenentnahme ehemaliger Standortübungs- platz, (künftige Kiebitz- Ausgleichsfläche)	a) Stadt Pocking, Privatperson, Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger entnimmt aus den Grundstücken Fl.Nrn. 456, 473/11, 473/12, 473/13, 469, 469/1, 487/1 im Eigentum der Stadt Pocking, aus einer Teilfläche Fl.Nr. 471 einer Privatperson und 473/15 bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, alle Gemarkung Pocking Material zum Bau der Straßendämme. Unmittelbar nach Kiesgewinnung und Zwischenlagerung auf den temporären Lagerflächen Ifd. Nr. 7.2.2 und Ifd. Nr. 7.2.3 erfolgt eine Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zu künftigen Kiebitzlebensräumen (siehe Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF, Ifd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)). Erst nach endgültiger Herstellung der Kiebitzlebensräume wird – zum Schutz der Kiebitzpopulation - das zwischengelagerte Kiesmaterial auf die Strecke gebracht und eingebaut. Netto Entnahmevolumen: ca. 1.827.000 m³ Entnahmefläche: ca. 386.665 m² Oberbodenabtrag: ca. 96.700m³ Maximale Entnahmetiefe: ca. 9,70m Böschungsneigung: ca. 1:10 Der anfallende Oberboden wird temporär auf den künftigen PWC-Flächen Ifd. Nr. 2.4 zwischengelagert (vgl. Ifd. Nr. 7.2.4). Zum Schutz des Grundwasserstauers bleibt beim Abbau über dem stauenden Tertiär-Horizont eine Kiesschutzschicht von mindestens 1 m Mächtigkeit stehen. Durch die Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Ab-	

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1	2 27+300 bis 28+550 nördlich	Seitenentnahme ehemaliger Standortübungs- platz, künftige Kiebitz- Ausgleichsfläche	a) Stadt Pocking, Privatperson, Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die Gestaltung erfolgt terassenartig von West nach Ost fallend, entsprechend der Ausrichtung des Grundwasserspiegels. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

				Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
7.2.2	27+605 bis 27+840 östlich	Temporäre Massenlagerflächen für das Material der-Seitenentnahme	a) und b) Stadt Pocking	Der Straßenbaulastträger Seitenentnahme Ifd. Nr. 7 Bau der Straßendämme. I porär zwischengelagert weine Teilfläche von Fl.Nr westlicher Teil) Gemarkt porär in Anspruch genom Das entnommene Materia schenzulagern, bis die Relandschaftsgerechte Umg nahmefläche zum künftig (siehe Ausgleichsmaßnah Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) a Der entnommene Oberbo auf den künftigen PWC-I untergebracht werden (vg. Temp. Lager-Volumen: Effektive Lagerfläche: Oberbodenabtrag: Geplante Höhe ca.:	7.2.1 Material zum Dieses muss tem- verden. Hierzu wird 2. 473/12 (nord- ing Pocking tem- imen. Al ist solange zwi- maturierung bzw. estaltung der Ent- ten Kiebitzhabitat ime A 13/CEF, lfd. bgeschlossen ist. den, wird temporär Flächen lfd. Nr. 2.4 gl. lfd. Nr. 7.2.4). ca. 1.059.000 m³ ca. 57.910 m² ca. 17.400m³ ca. 21m bis 28m (alle 7m werden Bermen vorgese- hen) rung werden die ert und in den ur-

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

				Blatt	
	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
	27+700 bis 28+090 östlich	Temporäre Massenlagerflächen für das Material der-Seitenentnahme	a) und b) Stadt Pocking	Der Straßenbaulastträger Seitenentnahme Ifd. Nr. 7 Bau der Straßendämme. I porär zwischengelagert weine Teilfläche von Fl.Nr Teil), Gemarkung Pockin Anspruch genommen. Das entnommene Materia schenzulagern, bis die Relandschaftsgerechte Umgnahmefläche zum künftig (siehe Ausgleichsmaßnah Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) als Der entnommene Oberboauf den künftigen PWC-Fgelagert (vgl. Ifd. Nr. 7.2. Temp. Lager-Volumen: Effektive Lagerfläche: Oberbodenabtrag: Geplante Höhe ca.: Nach Abschluß der Lager Flächen wieder rekultivie spünglichen Zustand zurü	2.1 Material zum Dieses muss tem- lerden. Hierzu wird d. 473/12 (süd-östl. g temporär in d ist solange zwi- naturierung bzw. estaltung der Ent- en Kiebitzhabitat me A 13/CEF, lfd. bgeschlossen ist. den, wird temporär Flächen lfd. Nr. 2.4 4). ca. 600.000 m³ ca. 57.100 m² ca. 17.150m³ ca. 21m bis 28m (alle 7m werden Bermen vorgese- hen) rung werden die rt und in den ur-

7.2 Seitenentnahme und Zwischenlagerflächen

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2.4	26+600 bis 26+930 Nördlich (PWC-Anlage Nord) 26+870 bis 27+340 Nördlich (Fläche Modellflugplatz und Fläche zwi- schen Modellflug- platz bis BW K 27/1) 26+900 bis 27+300 Südlich (PWC-Anlage Süd)	Temporäre Massenlagerflächen für Oberboden	a) Eigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger entnimmt aus der Seitenentnahme Ifd. Nr. 7.2.1 Material zum Bau der Straßendämme. Dieses muss temporär zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung erfolgt auf den temporären Massenlagerflächen Ifd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3. Der auf der Seitenentnahmefläche und den temporären Zwischenlagerflächen anfallende Oberboden wird temporär auf den künftigen PWC-Flächen Ifd. Nr. 2.4 sowie auf der Fläche des Modellflugplatzes (Teilfläche Fl.Nr. 454, Gemarkung Pocking) als auch auf der Fläche zwischen dem Modellflugplatz und dem Bauwerk K27/1 lfd. Nr. 2.1.2 (Teilfläche von Fl.Nr. 473/11, Gemarkung Pocking) gelagert. Das Oberbodenmaterial der Zwischenlagerflächen wird solange zwischengelagert bis die Renaturierung bzw. landschaftsgerechte Umgestaltung der Entnahmefläche zum künftigen Kiebitzhabitat (siehe Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF, lfd. Nr. 6.3.13 (A 13/CEF)) abgeschlossen ist und das auf den temporären Massenlagerflächen lfd. Nr. 7.2.2 und 7.2.3 gelagerte Material abtransportiert wird. Anschließend wird das zwischengelagerte Oberbodenmaterial wieder auf Fl.Nr. 473/12 aufgebracht und diese Fläche rekultiviert. Temporäres Lagervolumen von den Massenlagerflächen: 34.550m² Das Oberbodenmaterial der Seitenentnahmefläche wird teilweise bei der Renaturierung der Ausgleichsfläche A13/CEF wiederverwendet. Die restlichen Oberbodenmassen, werden schließlich auf den Böschungsflächen der Autobahn, der Anschlussstellen im Autobahnkreuz und auf den Böschungsflächen der Kreuzenden Straßen wiederverwendet. Die überschüssige Oberbodenmasse wird bei Bedarf der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Temporäres Lagervolumen von der Ausgleichsfläche A 13 / CEF: 96.700m³.

7.3 Modellflugplatz

(Bauwer)	ksverzeichnis)	0 0		Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.3	27+100	Modellflugplatz	a) und b) die Eigentümer	Mit Verkehrsfreigabe der Autobahn kann der Betrieb des Modellflugplatzes mit einer Start- und Ladebahn in einem Abstand von 30 m zur Autobahn nicht aufrechterhalten bleiben.

7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen

(Bauwerksverzeichnis) Blat				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
=	2	3	4	5
7.4.1	2 26+275 bis 27+855		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund des geringen Radius ist zwische Bau-km 26+275 und Bau-km 27+855 die Höhe der Fahrzeug-Rückhalteeinrichtung im Mittelstreifen auf 0,90 m zu begrenzer um die gemäß den Richtlinien für die Anl ge von Autobahnen (RAA) erforderliche Haltesichtweite einzuhalten zu können.

7.4 Fahrzeug-Rückhalteeinrichtungen

(Bauwerksverzeichnis) Blatt				Blatt
fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
7.4.2	2 35+080 bis 36+960		a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Aufgrund des geringen Radius ist zwische Bau-km 35+080 und Bau-km 36+960 die Höhe der Fahrzeug-Rückhalteeinrichtung im Mittelstreifen auf 0,90 m zu begrenzer um die gemäß den Richtlinien für die Anl ge von Autobahnen (RAA) erforderliche Haltesichtweite einzuhalten zu können.